



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

2. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 28.06.2019

38. Stück

- 176. Universitätslehrgang (ULG) Mittleres Pflegemanagement: Wiederverlautbarung
 - 177. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz
 - 178. Curriculum: Curriculum für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft – Wiederverlautbarung
 - 179. Curriculum: Curriculum für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
 - 180. Curriculum: Curriculum für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft – Wiederverlautbarung
 - 181. Curriculum: Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung
 - 182. Curriculum: Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz – Wiederverlautbarung
 - 183. Curriculum: Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung
 - 184. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene: Wiederverlautbarung
 - 185. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG
 - 186. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG
 - 187. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG
 - 188. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen der Ärzt*innen sowie Zahnärzt*innen gem. § 34 UG
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlaubar gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

176. Universitätslehrgang (ULG) Mittleres Pflegemanagement: Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildung vom 03.06.2019 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Mittleres Pflegemanagement

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV, BGBL. II Nr. 453/2006 idgF

Version 02

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	04.06.2012	27.06.2012	Erstmalige Einreichung	29.06.2012
02	03.06.2019	26.06.2019	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	28.06.2019



Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe	5
§ 4	Aufbau und Gliederung	6
A.	Unterrichtsfächer	6
§ 5	Abschlussarbeit	7
§ 6	Lehr- und Lernformen	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	9
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	10
§ 9	Prüfungsordnung	12
§ 9a	Höchststudiendauer	12
§ 10	Abschluss	12
§ 11	Leitung.....	13
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	13
§ 14	Inkrafttreten.....	13
§ 15	Übergangsbestimmungen	13
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Mittleres Pflegermanagement		14
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		21



§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Mittleres Pflegemanagement“ wird als Vollzeitstudium angeboten und dauert zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in im Mittleren Pflegemanagement“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Mittleres Pflegemanagement ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement sind:
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - oder**
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege.
2. Zusätzlich zu den in Punkt 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist jedenfalls die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs erforderlich. Es werden hierfür zwei Monate vor Beginn der Ausbildung Unterlagen über eine eigens dafür eingerichtete Internetplattform zur Verfügung gestellt. Diese Inhalte stellen Wissensvoraussetzungen dar, sind selbstorganisiert zu erarbeiten und müssen auf der Grundlage eines Fragenkatalogs ausgearbeitet werden. Zur Zielüberprüfung muss dieser Fragenkatalog zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungsleitung vorliegen.
3. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).



4. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
5. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangslleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
6. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangslleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und managementorientierten Aspekten dar, mit dem Fokus, eine Leitungsfunktion der mittleren Führungsebene in verschiedenen Bereichen im Gesundheitswesen zu übernehmen.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Mittleres Pflegemanagement reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Mittleres Pflegemanagement sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegemanagerinnen und Pflegemanager in der Mittleren Führungsebene. Sie übernehmen die Leitungsfunktion im mittleren Management in unterschiedlichsten Settings im Gesundheitswesen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement:

- haben grundlegende pflegewissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und sind in der Lage, die Praxis zu hinterfragen
- kennen Möglichkeiten, um wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in die Praxis umzusetzen und anzuwenden
- haben Methoden zur Sicherstellung der pflegerischen Leistung entwickelt
- können Konzepte entwickeln, Arbeitsabläufe strukturiert und systematisch analysieren und die Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung sowie integrativer Versorgungsstrukturen optimieren
- verfügen über fundierte Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und deren Steuerungsinstrumente
- arbeiten multidisziplinär mit anderen Berufsgruppen und Institutionen zusammen
- fühlen sich sicher im Personalmanagement einschließlich der Beurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- besitzen Problemlösungsstrategien, die es ermöglichen, individuelle Lösungen für die wachsenden Anforderungen eines Berufsalltags zu entwickeln



- sind in der Lage, aufgrund von rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und eines bio-psycho-sozialen Menschenbildes die Leitungs- und Führungsaufgaben der mittleren Führungsebene wahrzunehmen.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrganges für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Durch die Komplexität der Arbeit im intramuralen und extramuralen Bereich wird eine Führungskraft in der mittleren Führungsebene vor enorme Herausforderungen gestellt. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Weiterbildung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich in der Führung über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen im Management gerecht werden zu können.

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Fachkräften, die sich neben der anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit, pflegewissenschaftlich fundierte Kenntnisse und deren Umsetzung in die Praxis, betriebswirtschaftliches Wissen sowie Managementfertigkeiten aneignen. Diese sollen an berufliche Vorerfahrungen anknüpfen und einen Transfer des Gelernten in die eigene Praxis ermöglichen.

Der Universitätslehrgang basiert auf den gesetzlichen Vorgaben der Weiterbildung für Führungsaufgaben, gemäß §64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF sowie der GuK-LFV.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Mittleres Pflegemanagement sind im pflegerischen Bereich des Krankenhaussettings, im Langzeitpflegebereich, in Einrichtungen für Tagespflege und im ambulanten Pflegedienst u.a. folgende Betätigungsfelder relevant:

- Stations- und Bereichsleitungen
- Team- und Gruppenleitungen
- Leitungen in Funktionsbereichen

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wendet sich an:

Pflegepersonen, die eine Führungsposition der mittleren Führungsebene im Gesundheitswesen anstreben oder bereits einnehmen. Der Lehrgang soll dazu befähigen, die Leitungsfunktion der mittleren Führungsebene in verschiedenen Bereichen im Gesundheitswesen zu übernehmen.



§ 4 Aufbau und Gliederung

A. Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

1. und 2.Semester: Curriculum für das Mittlere Pflegemanagement

	Unterrichtsfächer	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Person, Interaktion und Kommunikation	100		100	6
02	Gesundheit- Krankheit-Gesellschaft	45		55	3
03	Wissenschaft und Beruf	70		197	8
04	Führen und Leiten	79		88	5
05	Management und angewandtes Pflegemanagement	140		493	19
06	Einrichtungsautonomer Bereich	56		111	5
07	Praktikum	150			6
	Abschlussarbeit			267	8

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet des mittleren Pflegemanagements eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
 - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
 - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten.
 - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 8 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wird als Vollzeitstudium angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement besteht aus 490 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VU, SE), 150 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 1311 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar.

Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.



3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

Selbststudium (St): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

Verpflichtendes Praktikum

Im Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement

1. und 2. Semester: Curriculum für das Mittlere Pflegemanagement

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
01 Person, Interaktion und Kommunikation				
01.1	Grundlagen der Kommunikation, Präsentation und Moderation, Konflikt- und Beschwerdemanagement	SE	6	i
02 Gesundheit-Krankheit-Gesellschaft				
02.1	Public Health 1	VU	1	i
02.2	Fachliche Rechtskunde für Führungspersonen	VU	2	i
03 Wissenschaft und Beruf				
03.1	Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft und -forschung	VU	2	i
03.2	Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege und Qualitätssicherung inkl. ethischer Fragestellungen	VU	4	i
03.3	Evidence Based Nursing	VU	2	i
04 Führen und Leiten				
04.1	Ansätze und Theorien des Führens	VU	2	i
04.2	Arbeitsorganisation und Personalmanagement	VU	3	i
05 Management und angewandtes Pflegemanagement				
05.1	Projekt- und Qualitätsmanagement im mittleren Pflegemanagement (inkl. Umsetzungsprojekt)	VU	12	i
05.2	Methoden der systematischen Arbeitsablaufanalyse	VU	2	i
05.3	Organisationsformen und Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens	VU	3	i
05.4	Dienstplangestaltung	VU	2	i



06 Einrichtungsautonomer Bereich				
06.1	Vertiefung von Managementkompetenzen	VU	3	i
06.2	Soziale Interaktion und Psychohygiene	VU	2	i
07 Praktikum				
07.1	Praktikum	PR	6	i
Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit		8	s



§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§15ff GuK-WV idgF anwendbar.
- (2) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen
Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.
- (4) Abschlussprüfung
Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Fachprüfung gemäß § 72 Abs 3 UG idgF und kann erst absolviert werden, wenn alle Unterrichtsfächer positiv abgeschlossen und die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde.
- (5) Anerkennung von Prüfungen
Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an das studienrechtliche Organ gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Pflegemanager/in der Mittleren Führungsebene“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF). Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Weiterbildungszeugnis lt. GuKG-WV auszustellen.



§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischem Gesundheits- und Krankenpflegeverband durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 29.06.2012, StJ 2011/12, 25. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2021 abzuschließen.



Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Mittleres Pflegemanagement

Unterrichtsfach	Person, Interaktion und Kommunikation
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gesprächs- und Verhandlungsführung • Kommunikationstraining (Rhetorik und Gesprächsführung) • Konfliktmanagement und Argumentation • Moderation, Präsentation • Psychohygiene, Stressmanagement • Beschwerdemanagement
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit verschiedenen Berufsgruppen interdisziplinär zusammenzuarbeiten • Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zu instruieren, zu fördern und beurteilen • sich im Bewusstsein der Kontingenz kommunikativer Prozesse gezielt in Beziehung zu anderen zu setzen und durch Kommunikationsimpulse Veränderungsprozesse zu initiieren • die Entwicklung professioneller Kompetenz als einen permanenten, zirkulären und metakommunikativen Reflexionsprozess zu begreifen • Die Bausteine der Moderation anzuwenden und eine Gruppe zielgerichtet bei der Bearbeitung eines Themas und der verbindlichen Vereinbarung von Ergebnissen zu unterstützen
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Kommunikation, Präsentation und Moderation, Konflikt- und Beschwerdemanagement (6 ECTS)
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Gesundheit- Krankheit-Gesellschaft
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Rechtskunde (Arbeits-, Dienst- und Haftungsrecht) für Führungspersonen, Schutz am Arbeitsplatz • Public Health I, Gesundheitsförderung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • die entsprechenden Vorschriften des Berufs- und Arbeitsrechts anzuwenden und Vorkehrungen für den Schutz am Arbeitsplatz zu benennen • Public Health als dynamisches Feld wissenschaftlicher und steuernder Aktivitäten zu verstehen, die auf die Erhaltung und Verbesserung kollektiver Gesundheit und auf die Bekämpfung von Krankheiten in der Bevölkerung gerichtet sind • die jeweilige Arbeitssituation relevanter Rechtsgrundlagen heranzuziehen um im eigenen Kompetenzbereich adäquat zu handeln • Methoden der Psychohygiene zielführend einzusetzen • Strategien zu entwickeln, um sich selbst gesund zu erhalten und sich situationsangepasst abzugrenzen • Gesundheitsfördernde und präventive Programme und Projekte im eigenen Arbeitsfeld zu initiieren, zu entwickeln, daran mitzuarbeiten bzw. zu leiten • Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf den eigenen Arbeitsbereich zu erkennen • Patientinnen/Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in wesentlichen Fragen der Gesundheitsförderung zu beraten
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Public Health 1 (1 ECTS) Fachliche Rechtskunde für Führungspersonen (2 ECTS)
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Wissenschaft und Beruf
Arbeitsaufwand	8 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence Based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren • Pflegemodelle und – konzepte und deren Bedeutung für eine Pflegeeinheit einzuschätzen und anzuwenden • Programme zur Pflegequalitätssicherung anzuwenden und –maßnahmen zu initiieren und zu fördern • Das berufliche Selbstverständnis zu reflektieren und gegenüber Berufsangehörigen, Vertretungen anderer Berufsgruppen im Gesundheitswesen zu argumentieren und zu diskutieren • Über das nationale und internationale Netzwerk der Pflege zu informieren • In schwierigen Situationen die Entscheidungen aufgrund ethischer Reflexionen zu treffen • eine Ethische Fallbesprechung vorzubereiten • Die Öffentlichkeitsarbeit als wesentlichen Beitrag im Professionalisierungsprozess zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft und -forschung (2 ECTS)</p> <p>Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege und Qualitätssicherung inkl. ethischer Fragestellungen (4 ECTS)</p> <p>Evidence Based Nursing (2 ECTS)</p>
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Führen und Leiten
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Theorien des Führens • Organisationspsychologie • Arbeitsorganisation • Projektmanagement • Fachliche Rechtskunde
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Führungsaufgaben unter Nutzung der Stärken und Schwächen des eigenen Führungsverhaltens, im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der jeweiligen Institution, im eigenen Bereich wahrzunehmen • die Team- und Personalentwicklung in Kooperation mit der Pflegedienstleitung für den zuständigen Bereich sicher zu stellen • Managementmethoden im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern situationsgerecht anzuwenden • das Personal im Bereich des mittleren Managements nach Qualifikation unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, humaner und rechtlicher Grundlagen pflegebedarfsgerecht einzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Ansätze und Theorien des Führens (2ECTS) Arbeitsorganisation und Personalmanagement (3 ECTS)
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Management und Angewandtes Pflegemanagement
Arbeitsaufwand	19 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungskonzepte für Gesundheitseinrichtungen • Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich • Organisationsformen von intra- und extramuralen Gesundheitseinrichtungen • Organisations- und Personalentwicklung • Personaleinsatzplanung • Arbeits- Dienst und Haftungsrecht für Führungskräfte • prozessorientierte Projektbegleitung und Präsentation eines Umsetzungsprojektes • Grundlagen und Methoden des Qualitäts- und Projektmanagement
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Pflege relevante ökonomische und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herzustellen und in betriebliche Entscheidungen einzubringen • Im eigenen Bereich wirksame betriebswirtschaftliche Prinzipien zu berücksichtigen • Organisationsabläufe zu analysieren und unter Verwendung anerkannter Methoden im Sinne der Organisationsentwicklung zu optimieren • bereichsrelevante Daten und Ergebnisse darzustellen, zu interpretieren und Konsequenzen abzuleiten • Im eigenen Arbeitsbereich wirksame betriebswirtschaftliche Prinzipien zu berücksichtigen und danach zu handeln • Arbeitsprozesse zu analysieren und etwaige notwendige Veränderungen zu initiieren • Eine Arbeitsablaufanalyse im eigenen Tätigkeitsbereich durchzuführen • Einen Prozess in Form einer SOP (Standard Operating Procedure) darzustellen • Einen Dienstplan auf der Grundlage von rechtlichen, arbeitsorganisatorischen und arbeitsmedizinischen Faktoren zu erstellen und eine Fehlzeitstatistik zu erarbeiten • Organisations- bzw. Arbeitsabläufe mit Hilfe der Methoden des Qualitätsmanagements zu analysieren und zu optimieren • Projekte mit Hilfe der Methoden des Projektmanagements zu initiieren und umzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Projektmanagement/Qualitätsmanagement inkl. Umsetzungsprojekt (12 ECTS) Methoden der systematischen Arbeitsablaufanalyse (2 ECTS)</p>



	Organisationsformen und Betriebsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens (3 ECTS) Dienstplangestaltung (2 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Einrichtungsautonomer Bereich
Arbeitsaufwand	5 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und oder Erweiterung der zuvor fünf beschriebenen Lernfelder • orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmerinnen/Teilnehmern und der aktuellen politischen, gesellschaftlichen Situation im Gesundheits- und Sozialbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mit den vertiefenden Inhalten vor dem Hintergrund der eigenen Erfordernisse auseinanderzusetzen und diese Angebote im Rahmen der eigenen Lernentwicklung und Lernperspektive zu nutzen • Wissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. Forschungsergebnisse, für das eigene Berufsfeld zu nutzen und umzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Vertiefung von Managementkompetenzen (3 ECTS) Soziale Interaktion und Psychohygiene (2 ECTS)
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Praktikum
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum an Einrichtungen, die Akutpflege, Langzeitpflege, rehabilitative Pflege und extramurale Pflege anbieten und anhand von Reflexionsarbeiten für den eigenen Bereich kritisch beleuchten.
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Managementkonzepte der mittleren Führungsebene in unterschiedlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderer Dienstleistungsbetriebe mit den eigenen Anforderungen zu vergleichen • wissenschaftliche, theoretische und praktische Aspekte gezielt zu entwickeln und strategisch umzusetzen • die im Unterricht zugrundeliegenden Konzepte und Theorien in der Pflegepraxis zu hinterfragen • sich selbst bei der praktischen Arbeit kritisch zu betrachten und das eigene Tun zu reflektieren • den Prozess der Theorie-Praxisvernetzung zu verstehen und gezielt anwendungsorientierte Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten anzuwenden
Lehr- und Lernaktivität	PR
Lehrveranstaltungen	Praktikum (6ECTS)
Prüfungsart	i



Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

177. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 auf Beschluss der Curricularkommission Doktoratsstudien vom 05.06.2019 folgende Richtlinie beschlossen hat:



Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation

für die Doktoratsstudien

an der Medizinischen Universität Graz

Inhalt

Anhang.....
.....Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation	1
<i>Präambel</i>	2
<i>Für die Studierenden gilt:</i>	2
<i>Für den/die Betreuer/in gilt:</i>	3
<i>Für die Approbation gilt:</i>	4
Durchführung einer Dissertation	5
<i>Dissertationsvereinbarung</i>	5
<i>Präsentation des Dissertationsthemas vor dem Dissertationskomitee</i>	5
<i>Zwei Zwischenberichte für die Dissertation</i>	6
Eigenständigkeit, Urheberrechte und Plagiat.....	6
Beurteilungskriterien für die Dissertation	7
Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation	8
Form der Dissertation	8
<i>Titelblatt</i>	8
<i>Eidesstattliche Erklärung</i>	9
<i>Gliederung der Dissertation</i>	10
Kumulative Dissertation	11
Inkrafttreten.....	11
Anhang.....	9



Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation

Präambel

Die Dissertation (*lat.* Erörterung, Auseinandersetzung) ist neben den vorgeschriebenen formalen Lehrveranstaltungen und dem Rigorosum das wichtigste Leistungskriterium des Promotionsverfahrens. Im Gegensatz zu einer Diplom-, Magister- oder Masterarbeit, die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung auf das jeweilige Fach anwenden sollen, ist die Dissertation eine eigenständige Arbeit mit entsprechender wissenschaftlicher Originalität für das jeweilige Fach. Mit einer Dissertation soll die Verfasserin/der Verfasser nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem der aktuellen wissenschaftlichen Forschung selbstständig mit entsprechenden Methoden zu bearbeiten, die dabei gewonnenen Ergebnisse, die einen signifikanten Neigkeitswert für das jeweilige Fachgebiet darstellen sollten, zu beschreiben und im Kontext des aktuellen Standes der Wissenschaft zu diskutieren. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungsweges und der Ergebnisse enthält. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist; dies ist von der/dem Studierenden in einer eidesstattlichen Erklärung zur Dissertation zu bestätigen. Leistungen von Dritten (beispielsweise durch eine technische Assistenz angefertigte/ausgewertete Gewebsschnitte oder durch eine Biostatistikerin/einen Biostatistiker analysierte Datensätze) in die Dissertation aufzunehmen, ist in begründeten Ausnahmefällen gestattet, diese müssen jedoch mit Namen und Affiliation der Person sowohl in der Präambel als auch bei den Resultaten und Abbildungen erwähnt werden. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Für die Studierenden gilt:

- Die/der Studierende wählt ein Thema. Das Thema der Dissertation ist einem der Fachgebiete der Medizinischen Universität Graz zu entnehmen, beim Dr. scient. med. und Dr. rer. cur. Studium aus der Themenbörse, beim PhD Studium aus den bei der Ausschreibung veröffentlichten Projekten.



- Die Durchführung der Arbeit an einer anderen Universität oder externen Institution ist unter der Betreuung einer/eines Angehörigen der Medizinischen Universität Graz möglich.
- Bei der Abfassung der Dissertation sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten. Die Dissertation muss grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst werden. Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. Der Aufbau der Arbeit soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.
- Der/die Studierende ist verpflichtet, alle zitierten Stellen in Form einer Literaturliste der Originalarbeiten vorrätig zu haben. Ebenso müssen Primärdaten den gesetzlichen Bestimmungen nach und der Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis entsprechend 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Dissertation ist entsprechend den Vorgaben des Studienplans und den Bestimmungen der „Checklist for Students and Supervisors“ sowie der Dissertationsrichtlinie zu präsentieren.
- Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen.

Für den/die Betreuer/in gilt:

- Die Erstbetreuung einer Dissertation erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Lehrbefugnis. Wenn die Betreuung durch eine Angehörige/einen Angehörigen einer anderen Universität oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation gemäß § 45 Abs. 4 des Satzungsteiles Studienrecht diese Person als zusätzliche externe Betreuerin/zusätzlicher externer Betreuer betraut werden.
- Die Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer geben das Thema in der Themenbörse bzw. in der PhD Stellenausschreibung bekannt. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Semestern möglich und zumutbar ist.



- Während der Durchführung der Dissertation muss das Dissertationskomitee im ausreichenden Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung stehen.
- Die Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer sind verpflichtet, die Studierenden auf die Zitierregeln, die Bestimmungen des Urheberrechts und die Plagiatsproblematik hinzuweisen sowie die Befolgung der Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen.
- Vor der Freigabe der eingereichten Dissertation sind die Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer verpflichtet sicherzustellen, dass die Dissertation nach den Bestimmungen der „Checklist for Students and Supervisors“ und der Dissertationsrichtlinie abgefasst wurde.

Für die Approbation gilt:

- Die Approbation der Dissertation erfolgt entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Studienplans.
- Vor der Begutachtung führt die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien eine formale Überprüfung der Dissertation nach den Bestimmungen der „Checklist for Students and Supervisors“ und der Dissertationsrichtlinie durch.
- Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter. Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen.
- Die Dissertation wird im Internet in PDF/A Format publiziert. In begründeten Fällen (z.B. bei patentrechtlichen Aspekten, oder wenn wesentliche Daten darin enthalten sind, die in der Folge in Zeitschriften mit Embargo-Bestimmungen publiziert werden sollen) kann zur Aussetzung der Veröffentlichung für maximal 5 Jahre ein Antrag bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eingebracht werden (siehe auch „Checklist for Students and Supervisors“).



Durchführung einer Dissertation

Dissertationsvereinbarung

Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzugeben. Die entsprechenden Formulare in der aktuellen Fassung, sind auf der Website der entsprechenden Studiengänge der MUG zu finden, und beinhalten:

- o Arbeitstitel
- o Institut, Lehrstuhl, Klinische Abteilung bzw. Klinik
- o Doctoral School bzw. PhD Programm
- o Benötigte Ressourcen
- o Erfordernis für Genehmigung durch Ethikkommission bzw. Tierversuchskommission
- o Mitglieder des Dissertationskomitees
- o Zustimmung der Vorständin/des Vorstands des Instituts, des Lehrstuhls, der Klinischen Abteilung bzw. Klinik
- o Zustimmung durch die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School bzw. des PhD Programms

Präsentation des Dissertationsthemas vor dem Dissertationskomitee

Im 1. Semester soll die Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplanes stattfinden, und eine schriftliche Zusammenfassung an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien übermittelt werden. Diese soll folgende Informationen beinhalten:

- (Arbeits-)Titel
- Doctoral School bzw. PhD Programm
- Hintergrund und Zielsetzung
 - Wie lautet die Fragestellung?*
 - Warum ist diese Frage von Bedeutung, wo liegt der Neuigkeitswert?*
 - Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten?*
- Methodenwahl
 - Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung?*
 - Wieso wurde genau diese Methode gewählt?*
- Arbeits- und Zeitplanung
- Kooperationen
- Meilensteine



- Unterschriften des Dissertationskomitees

Zwei Zwischenberichte für die Dissertation

Die Gliederung muss den jeweiligen Formularen in der aktuellen Fassung entsprechen und folgt dabei den Vorgaben für die Dissertation selbst.

Eigenständigkeit, Urheberrechte und Plagiat

Um ein Plagiat handelt es sich, wenn Texte, Abbildungen, Daten oder auch Hypothesen, Interpretationen und Theorien Dritter verwendet werden, ohne dabei eindeutig erkennbar die Originalquelle zu zitieren. Bei Texten und Abbildungen kann es sich aber auch bei richtiger Erwähnung der Quelle um Plagiat handeln, wenn beispielweise wörtlich zitiert wird, ohne die jeweilige Textstelle unter Anführungszeichen zu setzen, oder bei einer Abbildung nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass diese eine Reproduktion ist.

Im optimalen Fall ist die Dissertation sowohl in der Konzeption als auch in der Detailausführung alleiniges Werk der Kandidatin/des Kandidaten, das unter Anleitung der Betreuerinnen/Betreuer zustande gekommen ist. Jegliche Beiträge, die von anderen Personen als der Kandidatin/dem Kandidaten stammen, müssen bei jeder Erwähnung im Manuskript und auch in den Offenlegungen (Disclosures) als solche gekennzeichnet werden. Es muss dabei allerdings bedacht werden, dass solche Fremdbeiträge als Großzitate wirken, und dadurch die Eigenständigkeit der Dissertation schmälern und sich auch bei der Beurteilung niederschlagen können. Auch rein technische Beiträge, etwa wenn histologische Schnitte im Routinebetrieb angefertigt worden sind, oder wenn Protokolle und Reagenzien von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, muss dies angeführt werden. Wenn Laborarbeiten in anderen Forschungsstätten als jener der Betreuerin/des Betreuers durchgeführt wurden, etwa im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes, muss dieser Umstand erwähnt werden.

Die Urheberrechte Dritter sind in der Dissertation auch bei richtiger Zitierung der Quelle zu wahren. Die Verwendung beispielweise von Abbildungen aus anderen Quellen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Copyright-Inhaber (meistens den Verlag) zulässig, und das Vorhandensein der Genehmigung muss zusammen mit der Quelle angeführt werden. Das gilt auch, wenn die Abbildung überarbeitet wird. In diesem Fall muss auch darauf hingewiesen werden, dass das Original modifiziert wurde, und die Modifikation muss von der Autorin/dem Autor genehmigt worden sein. Es ist auch hier abzuwägen, ob solche Großzitate für die Dissertation sinnvoll sind, da durch sie die Originalität der Arbeit in Frage gestellt werden könnte.



Die Urheberrechte der Verlage und der Mitautorinnen/Mitautoren sind auch dann zu berücksichtigen, wenn Resultate, Textteile oder Abbildungen aus eigenen Veröffentlichungen in die Dissertation übernommen werden. Auch in diesem Fall ist die Genehmigung durch den Copyright-Inhaber einzuholen. Es ist dabei zu bedenken, dass auch bei einem sogenannten Open-Access-Artikel eines Hybrid-Journals das Copyright beim Journal liegen kann und in diesem Fall gesondert eingeholt werden muss. Um einem etwaigen Autoplagiatvorwurf vorzubeugen, sollte in der Veröffentlichung darauf hingewiesen werden, dass die Resultate auch Teil einer Dissertation sein werden, ebenso wie in der Dissertation die Veröffentlichung zitiert werden muss. Falls zutreffend, sollte in der Dissertation darauf hingewiesen werden, dass die veröffentlichte Arbeit gänzlich oder teilweise identisch reproduziert wird. Das Einbinden der Veröffentlichung in die Dissertation, etwa im Anhang als PDF, ist zwar sinnvoll, darf aber ebenfalls nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verlages erfolgen. Die Mitautorinnen/Mitautoren dieser Publikationen müssen speziell der Wiedergabe von Daten und Abbildungen in der Dissertation zustimmen, für die sie im Detail urheberrechtlich verantwortlich sind, und ihre Beiträge müssen entsprechend kenntlich gemacht werden. Textteile und Abbildungen, die durch das Zusammenwirken mehrerer Autoren entstanden sind, sollten in der Dissertation nicht verwendet, sondern durch die Kandidatin/den Kandidaten neu ausgestaltet werden. Die Beachtung dieser Bestimmungen kann anhand der „Checklist for Students and Supervisors“ vor der Einreichung der Dissertation überprüft werden.

Beurteilungskriterien für die Dissertation

Relevanz des Themas

Originalität, Kohärenz und wissenschaftliche Reife der Arbeit

Für eine Doktorarbeit angemessener Arbeitsumfang; wenn in Zusammenarbeit, Angemessenheit des Anteils der/des Studierenden an der Durchführung der Studie

Einführung - gründliches Verständnis des Stands der Technik und der Wissenslücken, angemessene wissenschaftliche Tiefe, Entwicklung von Hypothesen

Studiendesign - Angemessenheit im Verhältnis zu den Hypothesen, den gewählten Methoden und statistischen Verfahren

Methoden - Angemessenheit und Genauigkeit, um die Studie reproduzieren zu können

Ergebnisse - Angemessenheit und Genauigkeit der textlichen und grafischen Darstellung und statistischen Auswertung



Diskussion - Interpretation und kritische Bewertung der Ergebnisse in einem breiteren wissenschaftlichen Kontext

Schlussfolgerungen und Behauptungen - Angemessene Unterstützung durch die präsentierten Daten

Beitrag zu Wissen und Fortschritt im untersuchten Fachgebiet

Bibliographie - Format und Vollständigkeit

Besondere Stärken bzw. besondere Schwächen der Dissertation

Zusätzlich wird beurteilt, ob Bedenken hinsichtlich des Beitrags der/des Studierenden zur Arbeit und / oder angemessener Anerkennung anderer Beiträge, Bedenken hinsichtlich des Plagiatsberichts, oder ethische Bedenken (z. B. Genehmigung durch die zuständigen Ethikkommissionen und Einhaltung der Standards der guten wissenschaftlichen Praxis und des Urheberrechts) anzumelden sind.

Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation

Form der Dissertation

- o Hochformat, DIN A4
- o Die Seiten werden nur einseitig bedruckt
- o Seitenränder 2,5 cm, Ränder oben und unten 3 cm
- o Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman 12 pt, Arial 11 pt, Überschriften größer (14 bzw. 16 pt)
- o Sprache Englisch
- o Abstract und Titel in Deutsch und Englisch
- o Umfang in der Regel etwa 60 bis 80 Seiten (gezählt ohne Vorlauf, Inhaltsverzeichnis, Abbildungen und Tabellen, Literaturverzeichnis und Anhang)
- o Zitierregeln Vancouver Style oder Harvard Style
- o Eine elektronische Version der Dissertation muss für die Begutachtung und zur Publikation im Internet im Format PDF/A eingereicht werden.

Titelblatt

Das Titelblatt sollte der Ö-Norm A262 entsprechend folgende Informationen beinhalten (Beispiele in deutscher und englischer Sprache sind im Anhang zu finden):

- o Titel der Hochschulschrift



- o Name der Autorin/des Autors (mit Kenntlichmachung des Nachnamens)
- o Bezeichnung des Instituts/der Klinik
- o Textsorte („Thesis submitted for the Degree of Doctor of Medical Science (Dr. scient. med.) / Doctor of Nursing Science (Dr. rer. cur.) / Doctor of Philosophy (PhD) at the Medical University of Graz“)
- o Name des Betreuers/der Betreuerin
- o Jahr der Einreichung

Eidesstattliche Erklärung

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung von Autorinnen/Autoren- und Urheberinnen/Urheberrechten.

Mustertext:

“Declaration

I hereby declare that this thesis is my own original work and that I have fully acknowledged by name all of those individuals and organisations that have contributed to the research for this thesis. Due acknowledgement has been made in the text to all other material used. Throughout this thesis and in all related publications I followed the “Standards of Good Scientific Practice and Ombuds Committee at the Medical University of Graz“.

Date....”.

Offenlegungen (Disclosures)

Hier müssen alle Publikationen im Vollzitat sowie die Mitautorinnen und Mitautoren und deren Institutionen gelistet werden, die zur Dissertation beigetragen haben. Weiters muss bestätigt werden, (a) dass alle Mitautorinnen und Mitautoren der Verwendung der publizierten Daten in der Dissertation zustimmen und dass (b) die Erlaubnis zur Reproduktion von Abbildungen und Tabellen aus eigenen und fremden Publikationen eingeholt wurde und diese Erlaubnis zusammen mit der Quelle in den Legenden erwähnt wird.

Danksagungen (Acknowledgements)



Hier muss das PhD Programm oder die Doctoral School, wo die Dissertation angefertigt wurde, und jedwede finanzielle Unterstützung durch Universität und Drittmittelprojekte angeführt werden.

Gliederung der Dissertation

Die Dissertation sollte im Wesentlichen der Vancouver oder Harvard Konvention zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten entsprechend gegliedert sein:

1. Titelblatt (siehe Muster)
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Offenlegungen (Disclosures)
4. Vorwort (optional)
5. Danksagungen (Acknowledgements)
6. Inhaltsverzeichnis
7. Abkürzungen und deren Erklärung
8. Abbildungsverzeichnis (optional)
9. Tabellenverzeichnis (optional)
10. Zusammenfassung in Deutsch (1 Seite)
11. Abstract in Englisch (1 Seite)
12. Einleitung (15-25 Seiten)
 - a. Zusammenfassung des aktuellen Wissensstandes: Hier ist besonders auf die wissenschaftliche Tiefe zu achten. Lehrbuchwissen sollte an dieser Stelle nicht mehr wiederholt werden, ebenso wenig sollte auf Illustrationsmaterial aus fremden Arbeiten zurückgegriffen werden. Vielmehr sollte die Einleitung wie ein wissenschaftlicher Übersichtsartikel konzipiert werden (und gegebenenfalls auch als solcher veröffentlicht werden).
 - b. Begründung der Fragestellung, Zielsetzung der Dissertation, Hypothesen, Neuigkeitswert und Einschränkungen der Fragestellung
13. Material und Methoden: Hier sollen die verwendeten Methoden und Protokolle im Sinne der Reproduzierbarkeit möglichst detailliert wiedergegeben werden. Besonders bei Standardmethoden (ELISA, Durchflusszytometrie, u.v.m.) ist hingegen eine Erläuterung oder Illustration des Funktionsprinzips nicht sinnvoll. Gegebenenfalls soll auch hier auf die aktuelle Literatur verwiesen werden.
14. Ergebnisse - Resultate



15. Diskussion (10-20 Seiten): Antworten auf die Forschungsfragen, Darstellung des Neuigkeitswertes und vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten
16. Literaturverzeichnis
17. Anhang (technische Dokumentation der für die Durchführung der Dissertation wichtigen Methoden und Techniken, z.B. Verzeichnis der verwendeten Reagenzien und Geräte, Fragebögen, Studienplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, Publikationen, die aus der Dissertation entstanden sind, u. a.)

Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation ist in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien möglich.. In diesem Fall dürfen nur Arbeiten in die Dissertation aufgenommen werden, in denen die Kandidatin/der Kandidat allein Erstautorin/Erstautor ist und die Arbeit selbst verfasst hat; dies ist von der Betreuerin/vom Betreuer schriftlich zu bestätigen. Die Arbeiten müssen in engem Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen, und die Beiträge aller Mitautorinnen und Mitautoren müssen in den Offenlegungen (Disclosures) detailliert beschrieben werden. Es sind zumindest drei Originalarbeiten in einer SCI-gelisteten Zeitschrift vorzulegen, wobei eine Originalarbeit mit einem Review-Artikel in einer SCI-gelisteten Zeitschrift ersetzt werden kann. Für diese Arbeiten muss die Genehmigung des jeweiligen Verlages bzw. des Copyrightinhabers für die Reproduktion im Ganzen vorliegen, ebenso wie die Einverständniserklärung aller Mitautorinnen und Mitautoren. Eine gemeinsame Einleitung und Diskussion aller präsentierten Arbeiten muss in entsprechender Länge (siehe Gliederung der Dissertation) beigefügt werden.

Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien zur Erstellung einer Dissertation als widerrufen.



Anhang

Dissertation

{ TITLE }

submitted by

{Dr.med.univ./dent. /Mag.rer.nat. ...}

{Forename SURNAME}

for the Academic Degree of

Doctor of Medical Science / Nursing Science / Philosophy

(Dr. scient. med. / Dr. rer. cur. / PhD)

at the

Medical University of Graz

Institute / Department of ...

under the Supervision of

{Prof. Dr. Forename SURNAME}

{Year of Submission}

178. Curriculum: Curriculum für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Doktoratsstudien vom 05.06.2019 folgendes Curriculum beschlossen hat:



Curriculum für das
DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN
WISSENSCHAFT
an der Medizinischen Universität Graz

Version 16

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
09	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
10	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Tabelle der LV, Dissertationsvereinbarung	01.10.2011
12	4.6.2014	25.6.2014	Doktorgrad und Promotion, Unterrichtssprache Englisch	01.10.2014
13	10.6.2015	24.6.2015	Lehrveranstaltungen, Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum	01.10.2015
14	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	01.10.2016
15	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	01.10.2018
16	5.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	01.10.2019

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates



Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.
- (2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der Vizerektorin für Studium und Lehre/vom Vizerektor für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.
- (3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der Doctoral Schools (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patientinnen-/Patientendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patientinnen-/Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

³ AbI L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).



(4) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine Betreuerin/einen Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem Institut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty der Doctoral School, der das Thema zuzurechnen ist.

Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 6 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doctoral Schools

§ 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert.

(2) Umfang und Name der Doctoral Schools

Eine Doctoral School sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)

Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers einer Doctoral School von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Doctoral School wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) einer Doctoral School verstanden.

(4) Sprecherin/Sprecher der Doctoral School

Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(5) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.



(6) Einrichtung von Doctoral Schools

Anträge zur Einrichtung einer Doctoral School können durch ein Proponentinnen-/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren durch.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential der Doctoral School
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Doctoral School-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der Doktorandinnen/Doktoranden in produktive Arbeitsgruppen

Über die Einrichtung der Doctoral School entscheidet nach Vorlage eines wissenschaftlichen Konzeptes und eines Ausbildungsprogramms die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien nach Stellungnahme der Curricularkommission.

(7) Doctoral Schools können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Doctoral Schools können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Doctoral Schools legen der Curricularkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizi-



nisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer vermitteln.

*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten**

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

*Dissertationsseminar**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren.

*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs, der Projektpräsentationen und der Gastvorträge sind an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Wahlfach

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Meduni Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School – genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Ausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Curriculum mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.



Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)

Während des Studiums ist eine öffentliche Präsentation im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner bzw. Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker	4
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
3. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge* ⁴	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge* ⁴	2
5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
6. Semester	
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
Summe	20

* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrveranstaltungen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

⁴ Diese Bestimmung ist ab 1.10.2017 gültig. Bis dahin können stattdessen Dissertationsseminare und Wahlfächer angerechnet werden.



- (3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Doctoral Schools vorgeschlagen und von der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.
- (4) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „Checklist for Students and Supervisors“ ausgeführt. Eine kumulative Dissertation ist in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien in Übereinstimmung mit der Dissertationsrichtlinie möglich. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede beteiligte Doktorandin/jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dissertationen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt.

(3) Während des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft wird die/der Studierende von einer Betreuerin/einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer bestellt werden, die/der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung



auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuerin oder Betreuer kann eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin/des betreffenden Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

Wenn die Betreuung durch eine andere Universitätsangehörige/einen anderen Universitätsangehörigen oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation diese Person als zusätzliche externe Betreuerin/zusätzlicher externer Betreuer betraut werden.

(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuerinnen/Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes, des Lehrstuhles oder der Klinischen Abteilung, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien erforderlich.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien, die/der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „Checklist for Students and Supervisors“ durchführt, bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen. Von dieser/diesem sind zwei Gutachterinnen/Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachterinnen/Gutachter werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachterinnen/Gutachter fungieren.

Die Dissertation ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.



(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen „*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*“, „*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*“ und „*Dissertationsseminar*“ sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).



- (8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.
- (9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.
- (11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad und Promotion

§ 8. Doktorgrad und Promotion

Die Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruni-



versität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 10. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idGF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2019 in Kraft.



Anhang I

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des Studiums der Medizinischen Wissenschaft

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

179. Curriculum: Curriculum für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Doktoratsstudien vom 05.06.2019 folgendes Curriculum beschlossen hat:



Curriculum für das

PhD-STUDIUM

an der Medizinischen Universität Graz

Version 10

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studiums	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung an UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates



	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011	22.6.2011	Straffung des § 4, Lehrveranstaltungen, Entfall von ECTS-Punkten für den curricularen Teil, redaktionelle Änderungen	1.10.2011
05	13.6.2012	27.6.2012	Joint-PhD	1.10.2012
06	4.6.2014	25.6.2014	Externe Begutachtung der Dissertation, Prüfungsordnung	1.10.2014
07	10.6.2015	24.6.2015	Einrichtung von PhD-Programmen, Joint-PhD, Lehrveranstaltungen, Dissertation	1.10.2015
08	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
09	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	1.10.2018
10	5.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	1.10.2019



Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der Vizerektorin für Studium und Lehre/vom Vizerektor für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

Dauer des PhD-Studiums

§ 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium umfasst sechs Semester und wird als Vollzeitstudium absolviert.

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).



Programme

§ 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme

Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Programme (Faculty)

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden.

(4) Sprecherin/Sprecher des Programms

Die Mitglieder eines Programms wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Programmen

Anträge zur Einrichtung eines Programms können durch ein Proponentinnen-/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren mit externen Expertinnen/Experten durch. Bei der Erstellung des Antrages ist die „Richtlinie über die Einrichtung bzw. Weiterführung eines PhD-Programms an der Medizinischen Universität Graz“ zu beachten.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Programm-Faculty



- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierenden in produktive Arbeitsgruppen
- Ausreichende Grundfinanzierung des Programms über Drittmittelprojekte

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien, Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten, Vizerektorin/Vizerektor für Studium und Lehre und Sprecherin/Sprecher der Curricularkommission für Doktoratsstudien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Programme legen der Curricularkommission für Doktoratsstudien und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten**

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.



Sofern die Studierenden aus ihrem Vorstudium keine entsprechende Lehrveranstaltung vorweisen können, ist im Rahmen des Doktoratsstudiums eine Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Biostatistik im Ausmaß von 2 Semesterstunden verpflichtend zu absolvieren.

*Dissertationsseminar**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 10 Semesterstunden. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs, der Projektpräsentationen und der Gastvorträge sind an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Wahlfach

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Meduni Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin/des Sprechers des Programms – genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Ausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Curriculum mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.



Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)

Während des Studiums sind drei öffentliche Präsentationen im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner bzw. Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker	3
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
3., 5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar *	2
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
6. Semester	
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Summe	28

* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.
- (4) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.



(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „Checklist for Students and Supervisors“ ausgeführt. Eine kumulative Dissertation ist in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien in Übereinstimmung mit der Dissertationsrichtlinie möglich. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist und jede beteiligte Doktorandin/jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt. Die Dissertationsvereinbarung ist spätestens bis zum Ende des ersten gemeldeten Semesters an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

(3) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einer Betreuerin/einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer bestellt werden, die/der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuerin oder Betreuer wird eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.



(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuerinnen/Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes, des Lehrstuhles oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien, die/der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „Checklist for Students and Supervisors“ durchführt, bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen. Von dieser/diesem sind zwei Gutachterinnen/Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachterinnen/Gutachter werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachterinnen/Gutachter fungieren.

Die Dissertation ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(7) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(8) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen „*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*“, „*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*“ und „*Dissertationsseminar*“ sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.



(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Zwei der Prüferinnen/Prüfer müssen an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sein. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder



ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad und Promotion

§ 8. Doktorgrad und Promotion

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das PhD-Studium kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programmvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Übergangsregelung vom Dr. scient. med.-Studium

§ 10. Übergangsregelung vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)

Studierenden, die nach dem Curriculum der Medizinischen Wissenschaft studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §2 Abs.3) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des jeweiligen PhD-Programms abdeckt, angerechnet werden. Ablauf und Regeln sind in der "Richtlinie Übergang vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zum PhD-Studium" ausgeführt.



Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin/vom Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2019 in Kraft.



Anhang I

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

180. Curriculum: Curriculum für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Doktoratsstudien vom 05.06.2019 folgendes Curriculum beschlossen hat:



Curriculum für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft

„*Doctoral Programme Nursing Science*“

an der Medizinischen Universität Graz

Version 04

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2010	30.6.2010	Einrichtung des Doktoratsstudiums	1.10.2010
02	11.5.2011	18.5.2011	Doktorgrad	01.10.2011
03	29.3.2017 24.5.2017	21.6.2017	Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum Einrichtung von Doctoral Schools Redaktionelle Änderungen	01.10.2017
04	5.6.2019	26.6.2019	PhD Äquivalenz	01.10.2019

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates



Ziele

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen des Doctoral Programme Nursing Science

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft ist ein international ausgerichtetes Programm und dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Pflegewissenschaft.

Studierende erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Pflegewissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Pflegewissenschaft eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig zu planen und durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Studierende werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Theorien und neuen Konzepten in der Pflegewissenschaft befähigt. Sie sind demnach Nachwuchskräfte der Pflegewissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beitragen können. Studierende erlangen die Qualifikation in einem internationalen Kontext zu arbeiten und zu lernen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science

(1) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Pflegewissenschaft voraus.

(2) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.



(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen des Doktoratsprogramms ausgeschriebenen Forschungsthemen zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des daraus abgeleiteten Dissertationsthemas die Verwendung von Patientinnen-/Patientendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patientinnen-/Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

(4) Beim Ansuchen um Zulassung wird gemeinsam mit der/dem Studierenden zwei Betreuerinnen/ Betreuer aus den Mitgliedern des Doktoratsprogramms, sowie der Themenschwerpunkt für die Dissertation festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Forschungsschwerpunkten, des Doktoratsprogramms (Appendix) entnommen werden. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberin/dem Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Doktoratsprogramms.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3. Dauer des Studiums

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 8 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doctoral School

§ 4. Doctoral School

- (1) Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist als Doctoral School organisiert und umfasst einen deutlich definierten, aber nicht zu schmalen Fachbereich, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.



- (2) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)
Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer aus dem In- und Ausland, die in der Regel habilitiert sind bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School von der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.
- (3) Sprecherin/Sprecher der Doctoral School
Die Mitglieder der Doctoral School wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.
- (4) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher der Doctoral School legt der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen, die während des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind, können an der Medizinischen Universität Graz oder an den Universitäten der internationalen Faculty stattfinden:

- Grundlagen und Vertiefung 1 und 2:

Projektplanung/-durchführung, Statistik und Datenanalyse und Interpretation, Wissens- und Forschungstransfer, pflegewissenschaftliche Grundlagen/Vertiefung, vertiefende Veranstaltungen zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten



- **Dissertationsseminare:**

Regelmäßige Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsprojekte und deren Verlauf, kritische Reflektion, Vertiefende Auseinandersetzung in sogenannten *Topic groups* (Schwerpunkthemen und/oder methodologische Fragestellungen)

- **Writing & Journal Club:**

Seminare in denen Studierende ihre jeweiligen Entwürfe für Studien und Manuskripte für Veröffentlichungen in internationalen *peer-reviewed journals* kritisch bewerten und diskutieren und international relevante Forschungsartikel/Berichte evaluieren.

- **Präsentationen auf (internationalen) Konferenzen:**

Mehrfache Teilnahme an der jährlich stattfindenden European Doctoral Conference in Nursing Science und anderen Konferenzen. Teilnahme bedeutet Abhaltung eines Vortrages, einer Posterpräsentation, ViPER (Visual Presentation with Expert Review) oder ähnliche Formate.

Tabelle 1 gibt eine Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Semestern an.

(2) Lehr- und Lernziele

Im Rahmen des *Doctoral Program* sollen die Studierenden:

- Umfangreiche Kenntnisse der Datenerhebung, -aufbereitung und der statistischen Analyse erwerben sowie anwenden können
- Forschungsprojekte eigenständig planen, durchführen und evaluieren
- Pflegewissenschaftliche Grundlagen vertiefen und für Forschungsprojekte nutzen können
- Vertiefende und umfangreiche Kenntnisse zum jeweiligen Forschungsthema und der entsprechenden Methodik erwerben
- Vertiefende Kenntnisse des Forschungs- und Wissenstransfers erwerben und für die Umsetzung der eigenen Forschungen in die Praxis nutzen können
- Ihre Projekte und deren Verlauf wissenschaftlich vielfältig kommunizieren, präsentieren, kritisch reflektieren und diskutieren können
- Eigenständig wissenschaftliche Forschungsartikel/Berichte verfassen



- Wissenschaftliche Forschungsartikel/-berichte umfassend kritisch bewerten
- Im internationalen Kontext arbeiten und dabei soziale und kommunikative Kompetenzen adäquat nutzen sowie die diesbezüglichen relevanten englischen Sprachkenntnisse adäquat anwenden können

Tabelle 1: Übersicht der einzelnen Semester

<i>Vorgeschlagene Semestereinteilung</i>	<i>SStd.</i>
1. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 1	2
Einführung Dissertationsseminar	1
Präsentation des Dissertationsthemas & Konsultation	0,5
2. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 2	1
Einführung: writing & journal club	1
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
3. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
4. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
5. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
6. Semester	
Writing & Journal club	2



Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
7.-8. Semester (bzw. bis 12.Semester)	
Konsultation	
3.-8. Semester	
Präsentationen: EDCNS & (internationale) Konferenzen	1
Summe	22

- (3) Mindestens 50 % der Veranstaltungen und Konsultationen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Der Unterricht, die Prüfungen und die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.

Dissertation

§ 6. Dissertation

- (1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft erworben hat und damit die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist in einer Präambel zur Dissertation gesondert zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.
- (2) Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.
- (3) Die Dissertation muss 4 veröffentlichte bzw. zur Publikation akzeptierte Artikel in internationalen *peer-reviewed journals* mit dem/der Studierenden als Erstautorin/Erstautor enthalten, in denen die Forschungsergebnisse der Dissertation veröffentlicht wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch die Betreuerinnen/den Betreuern besonders zu begründen. In den Publikationen muss die Medizinische Universität Graz als Herkunftsuniversität ausgewiesen sein.



- (4) Die Dissertation umfasst neben den formalen Angaben (Titelseite etc.):
- eine Einleitung, die die Forschung(en) in Beziehung zu relevanten nationalen/internationalen Forschungen und/oder Theorien stellt
 - die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten wissenschaftlichen Projekte (in der Regel sind dies die Artikel)
 - eine generelle Diskussion, die die Schwerpunkte der Dissertation umfasst
 - eine Zusammenfassung der Dissertation mit besonderer Darstellung der eigenständig erbrachten Leistungen.

Regeln und Form der Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „Checklist for Students and Supervisors“ ausgeführt.

Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen, die Zusammenfassung ist in Englisch und Deutsch vorzulegen. Der Umfang der gesamten Arbeit erfolgt in Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern.

- (5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest zwei Betreuerinnen/ Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Es kann zusätzlich eine dritte Betreuerin/ein dritter Betreuer, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema steht, zu Rate gezogen werden. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

- (6) Die Betreuungspflicht endet mit dem Abschlussrigorosum, spätestens aber nach 10 Semestern beziehungsweise nach 14 Semestern, falls das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird.
Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag des/der Studierenden verlängert werden.



- (7) Teile der Dissertation können nach Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern auch im Ausland durchgeführt werden. Die Betreuerinnen/die Betreuer stellen sicher, dass die Partnerinnen/Partner im Ausland dann auch in die Betreuung eingebunden werden, soweit sie es noch nicht sind.
- (8) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien, die/der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „Checklist for Students and Supervisors“ durchführt, bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen und von dieser/diesem wenigstens zwei (internationalen) Gutachterinnen/Gutachter vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen der Veröffentlichungen über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in *peer-reviewed* Journalen. Gutachterinnen/Gutachter sind qualifizierte Universitätsangehörige, die habilitiert sind oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen, und international auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft und dem jeweiligen Thema entsprechend wissenschaftlich tätig sind.
- (9) Die Dissertation ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
- (10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.
- (11) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

- (1) Das *Doctoral Programme* wird mit einem öffentlichen Abschlussrigorosum abgeschlossen. Die/der Studierende ist berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden und die Dissertation durch die Gutachterinnen/Gutachter positiv beurteilt wurde.



- (2) Gegenstand des Abschlussrigorosums ist die Präsentation und Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Diese werden durch die Mitglieder des Prüfungssenats beurteilt.
- (3) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat hat im Rahmen des Abschlussrigorosums ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit dem Forschungsgebiet vorzuweisen.
- (6) Das Abschlussrigorosum ist in englischer Sprache abzuhalten.
- (7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat.
- (8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 2 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das



Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad

§ 8. Doktorgrad

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat der Absolventin/dem Absolventen des Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Pflegewissenschaft“ bzw. „Doktor der Pflegewissenschaft“ abgekürzt „Dr.rer.cur.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.



Inkrafttreten

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.



Appendix

Derzeitige Themenschwerpunkte im *Doctoral Programme Nursing Science*

- (Mangel-)ernährung
- Dekubitus
- Inkontinenz
- Sturz
- Pflegeprobleme
- Pflegeabhängigkeit
- Demenz
- Palliativpflege
- Aggression
- Wissens- und Forschungstransfer
- Pflegequalität

181. Curriculum: Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 17.06.2019 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin

Version 18

Curriculumsweiterentwicklung 2013

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung – Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates



Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvetreter/innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013
11.a	17.6.2014	25.6.2014	Überarbeitung OSCE, Diplomarbeit, freiwillige Famulatur, KPJ Redaktionelle Änderungen	1.10.2014
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10. 2014
14	15.6.2015	24.6.2015	Zusammenführung der Studienplanversionen und Differenzierung nach Kohorten Reduktion Famulaturen & Freie Wahlfächer Kohorte 2013/14 Äquivalenzlisten Lernzielverschiebung Zahnmedizin Anpassungen Lehrveranstaltungen Anästhesie, Erste Hilfe und Notfallmedizin Lernzielverschiebung Chirurgie Anpassung Anhang IV an HSG 2014 Sonderregelung für Studierende mit Betreuungspflichten Anpassungen Tracks im 6. Studienjahr/ KPJ Anpassungen M23, M29 Redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	13.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	12.6.2017	21.6.2017	Redaktionelle Änderungen Neuplanung Symptomentrack / Clinical Reasoning	1.10.2017
17	18.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen KPJ-Abschluss/OSCE II	1.10.2018



Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
18	17.6.2019		Redaktionelle Änderungen	1.10.2019



1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin/Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen-/patienten-orientierter Form vermittelt. Zentrale Grundlage der Ausbildung ist die Verknüpfung von wissenschaftlichem Denken und professionellen medizinischen Handeln. Die Vermittlung dieser Einheit erfolgt nach Richtlinien des lebenslangen Lernens.

Besonderen Stellenwert haben humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen.

1.2 AKADEMISCHER GRAD

Nach Absolvierung des Diplomstudiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt. Umsteigerinnen/Umsteiger aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, sind davon ausgenommen.



1.4 ART, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen und der Ablauf ist in drei Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt dauert 2 Semester und besteht aus dem Klinisch Praktischen Jahr (KPJ)).

Der erste Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist im ersten Studienjahr mindestens zu 90% identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Curriculum Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz ist ein kombiniertes Modul- und Track-System. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht-Module, PM) hintereinander in variabler Wochenlänge statt. Parallel zu den Modulen laufen Track-Lehrveranstaltungen (Pflicht-Tracks (PT) mit Anwesenheitspflicht, deren Abhaltungen sich über ein ganzes Semester erstrecken können. Neben der Pflichtlehre (PM, PT) findet im zweiten Studienabschnitt Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule – SSMs, Spezielle Forschungsmodule – SFMs) im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten statt. Als dritter Studienabschnitt folgt das Klinisch Praktische Jahr mit praxis-orientierter Lehre in drei Tertialen.

Die Module sind definitionsgemäß mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt. Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Ein Modul/Track ist abgeschlossen, wenn alle zum jeweiligen Modul/Track gehörenden Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden naturwissenschaftlich- und klinisch-theoretische Inhalte vermittelt, die die Grundlage für das darauf folgende, klinisch orientierte Medizinstudium darstellen.

Die Diplomarbeit wird während des zweiten Studienabschnitts begonnen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, sie ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen.

Der von den Studierenden zu leistende Gesamtumfang beträgt 360 ECTS-Anrechnungspunkte.



1.5 AUSBILDUNGSZIELE

1.5.1 ÜBERGEORDNETE ZIELE

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, das Erlernen und Ausüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung sowie der Erwerb und Ausbau psychosozialer Fähigkeiten.

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Gender-Medizin, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

1.5.2 ZIELSETZUNG DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (Famulaturallenz). Bereits im ersten Semester findet ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patientinnen-/Patientenkontakt gewährleistet wird. Details der Lernziele sind dem „Grazer Vorklinischen Lernzielkatalog“ (online abrufbar im Virtuellen Medizinischen Campus, VMC) zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. bis 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus auf Basis des Grazer Klinischen Lernzielkatalogs (online abrufbar im VMC).

Weiters sollen Studierende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von theoretischem und praktischem Wissen, gemäß der Grazer Version des Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs Klinische Fertigkeiten erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein, komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, zu analysieren und zu evaluieren, sowie die erworbenen Fertigkeiten im klinischen Kontext unter Aufsicht selbständig anzuwenden.

Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. Am Ende des Studiums sollen weiters die im Qualifikationsprofil ausgeführten übergeordneten Lernziele erreicht worden sein.

1.6 QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENTINNEN/ABSOLVENTEN

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche an Ärztinnen und Ärzte in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde vereinbart, ein rollenbasiertes Lernzielkonzept, angelehnt an den Kanadischen CanMEDS Katalog, zu verwenden.

Für die Lernziele der Level I und II zu den verschiedenen ärztlichen Rollen wurden die bisherigen Lernziele der Medizinische Universität Graz übernommen und teilweise geringfügig umformuliert. Es erfolgte überdies eine umfassende Ergänzung aus dem ebenfalls am CanMEDs orientierten Schweizer Lernzielkatalog, sowie aus dem schottischen Lernzielkatalog und aus dem europäischen Tuning Projekt.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form (Lernziele auf Ebene 1) wiedergegeben.



Medizinische Expertin/Medizinischer Experte (ME)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten besitzt das erforderliche theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur Patientinnen-/Patientenbetreuung unter Aufsicht erforderlich sind. Sie/er verwendet diese Kompetenzen, um Informationen zu sammeln und zu interpretieren, Vorschläge für klinische Entscheidungen zu machen und um definierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu



ergreifen. Die Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten ist zentral für die Funktion der Ärztin/des Arztes und bezieht ihre Kompetenzen aus den sechs anderen Rollen.

Managerin und Verantwortungsträgerin/Manager und Verantwortungsträger (MA)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Managerin und Verantwortungsträgerin/des Managers und Verantwortungsträgers organisiert und betreibt nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter Begleitung von supervidierenden Ärztinnen und Ärzten zum Wohle der Patientinnen/Patienten als auch der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gesundheitssystem.

Kommunikatorin/Kommunikator (KO)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Kommunikatorin/des Kommunikators baut eine wertschätzende und menschliche Ärztin-/Arzt-Patientin/Patienten-Beziehung auf, welche die Versorgung und Führung der Patientinnen/Patienten vor, während und nach einer medizinischen Intervention begünstigt und sorgt für eine effiziente interprofessionelle Kommunikation.

Interprofessionelle Partnerin/Interprofessioneller Partner (IP)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der interprofessionellen Partnerin/des interprofessionellen Partners arbeitet mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine optimale Patientinnen-/Patientenbetreuung zu gewährleisten.

Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/Gesundheitsberater und Fürsprecher des Gesundheitswesens (GE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/des Gesundheitsberaters und Fürsprechers des Gesundheitswesens nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft zu fördern.

Repräsentantin/Repräsentant des ärztlichen Berufsstandes (Professional) (RE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Repräsentantin/des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes tritt bereits nach Abschluss des Medizinstudiums als Vertreterin/Vertreter eines Berufsstandes auf, der sich der Gesundheit und Sorge um Andere widmet. Die Ärztin/der Arzt handelt nach ethischen Grundsätzen, befolgt die Standesregeln und zeichnet sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Lernende, Lehrende und Wissenschaftlerin/Lernender, Lehrender und Wissenschaftler (LE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der/des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlerin/lers bekennt sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.



1.7 UNTERRICHTSSPRACHE

Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin werden in deutscher Sprache abgehalten. Wahlweise können einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten werden.

1.8 INTERNATIONALISIERUNG UND INTERNATIONALE VERGLEICHBARKEIT

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf das zu erreichende Gesamtausbildungsziel, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie den zum positiven Absolvieren von Prüfungen nötigen Lernaufwand (Selbststudium) inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 idgF werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Anrechnungspunkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Anrechnungspunkte werden durch die Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen durch Lehrende sowie mittels Studierendenbefragung ermittelt. Bei den Modul- bzw. Track-Beschreibungen im speziellen Teil des Curriculums werden die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

1.9 GRUNDSATZ VON DIVERSITY

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gelebt.

Geschlechts- und diversity-spezifische Aspekte in der Medizin sind im Diplomstudium Humanmedizin in Lehrinhalte eingebettet und werden während des gesamten Studiums vermittelt. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß des integrativen Charakters des Studiums berücksichtigt.



1.10 GESTALTUNG DER LEHRE

Lehreinheit (LE):

Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST):

Eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

Pflichtmodul (PM):

Pflichtmodul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Humanmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Pflichttrack (PT):

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Spezielles Studienmodul (SSM):

In speziellen Studienmodulen werden ausgewählte medizinische Themen vertiefend gelehrt. Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage veröffentlicht. Spezielle Studienmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten. Voraussetzung für die Zuordnung der Studienleistung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

Spezielles Forschungsmodul (SFM):

Das Spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer speziellen Themenstellung, welche im Idealfall als Einführung in das Thema einer Diplomarbeit und im Rahmen einer 1:1-Betreuung umgesetzt wird.

Die/der Lehrbeauftragte legt gemeinsam mit der/dem Studierenden im Rahmen eines protokollierten Anfangsgesprächs die individuellen Zielvorgaben und Arbeitsschritte des SFMs fest, sodass das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen 6 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Im Laufe des SFMs haben zumindest zwei protokollierte Zwischengespräche zum Monitoring der Ziele stattzufinden. Am Ende des SFMs erfolgt ein protokolliertes Abschlussgespräch, in dem das Erreichen der Ziele evaluiert wird, die Benotung erfolgt bzw. Feedback gegeben wird. Die Studierenden haben außerdem einen kurzen Abschlussbericht mit den erworbenen Kompetenzen bzw. dem (zu erwartenden) wissenschaftlichen Ergebnis ihrer Arbeit während des SFMs zu verfassen, welcher im Rahmen des Abschlussgesprächs der Betreuerin/dem Betreuer vorgelegt wird und von dieser/diesem bestätigt wird.



Freie Wahlfächer (FWF)

Die Studierenden können Leistungsnachweise aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Medizinischen Universität Graz, sowie als Mitbeleger und Mitbelegerinnen des gesamten postsekundären Bildungssektors im In- und Ausland erbringen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

1.11 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE

1.11.1 LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von zu erarbeitenden Lernzielen im Frontalunterricht für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können nach Genehmigung durch die Curricularkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für Vorlesungen bestehen weder Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung, noch Anwesenheitspflicht oder Teilnahmevoraussetzung.

1.11.2 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT ANWESENHEITSPFLICHT UND IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Seminare (SE) sind als interaktives Lehrformat zur Stimulation der aktiven Teilnahme der Studierenden vorgesehen. Seminare werden in jahrgangsweise zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl und unter Anwesenheitspflicht abgehalten.

Übungen (UE) dienen in erster Linie der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten bzw. Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Erwerben grundlegender klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patientinnen-/patientenorientierter und in zusätzlich im Rahmen von Case-Based-Learning und Bed-Side-Teaching, in praktischen Übungen im Clinical Skills Center, sowie im Umgang mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung abgehalten.

Vorlesungen mit Übungen (VU) werden abgehalten, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen Vorlesungseinheiten voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (SE/UE) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten in der Regel überwiegt.



Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. klinischen Ausbildung zum Beispiel im Rahmen der Pflichtfamulatur und des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ).

Pflichtfamulatur (PFR): Famulaturen verstehen sich als Praktika gem. Ärztegesetz §49 (4) und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordinationen möglich. Zumindest sechs Wochen müssen an Betten führenden Stationen absolviert werden. Freiwillige Famulaturen über das im Studienplan vorgesehene Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Punkte pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: „Freiwillige Famulatur“). Als Voraussetzung für die Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden.

1.11.3 MITWIRKUNG VON STUDIERENDEN IN DER LEHRE

Aktive Mitwirkung („peer teaching“) an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs als studentische MitarbeiterInnen (z.B. im Clinical Skills Center) ist möglich und wird gefördert.

1.11.4 HERANFÜHREN DER STUDIERENDEN AN UND EINBINDUNG IN DIE FORSCHUNG

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung auseinander zu setzen. Ziel ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealerweise in der Diplomarbeit vertieft wird.

1.11.5 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die virtuelle Lehre unterstützt den selbstständigen Erwerb kognitiver Lerninhalte. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich und erfordert jedenfalls die Genehmigung durch die Curricularkommission.



1.12 PRÜFUNGSORDNUNG

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jedweder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes PM/PTs müssen die Prüfungsthemengebiete in Form von Syllabi, die auf den Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz basieren, veröffentlicht werden.

1.12.1 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende – Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, erfolgreiche Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

Bei unverschuldeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes von 15% wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) von den zuständigen Lehrenden geboten. Mit dem Ziel einer positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während der laufenden Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter oder im darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer – der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Anrechnungspunkte – angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Studierende mit Betreuungspflichten können eine Reduktion der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter -ausgenommen Famulaturen und Praktika - auf 75% beantragen. Die Differenz auf die 85% Anwesenheitspflicht ist im Rahmen von Ersatzleistungen zu erbringen.



Klinisch Praktisches Jahr (KPJ):

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst im KPJ die folgenden Beurteilungselemente: MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), Fallberichte und KPJ-Abschluss/OSCE II.

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills) werden alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, in welchen keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Die laufende Beurteilung des Praktikums erfolgt laut den im Logbuch definierten Qualitätskriterien der einzelnen Beurteilungsformate.

Die detaillierte Beschreibung der KPJ-Abschlussprüfung/OSCE II ist unter Pkt 1.12.3 angeführt.

1.12.2 MODUL-PRÜFUNGEN

Die Modulprüfung ist die Gesamtprüfung eines Moduls, welche schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) stattfindet und der Überprüfung der vorab genannten Lernziele dient.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002 idgF, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu veröffentlichen sind.

Mit Mängeln behaftete Fragen müssen von der Prüferin/vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist

Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls positiv absolviert wurden.



1.12.3 OSCE (= OBJEKTIVES STRUKTURIERTES KLINISCHES EXAMEN)

Mündliche Gesamtprüfungen der im zweiten und dritten Studienabschnitt vertretenen Fächer finden in Form von objektiven strukturierten klinischen Examen (OSCE) am Ende des zweiten und dritten Studienabschnitts statt. Sie dienen der Überprüfung des Qualifikationsprofils des Curriculums. Entsprechend § 72 (3) UG idgF betreffend die Beurteilung des Studienerfolgs sind alle Teile der Gesamtprüfung positiv zu absolvieren.

Voraussetzung zur Anmeldung der OSCE I:

Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, sowie die Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr sind die Voraussetzung für die Zulassung zur OSCE I. Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zur OSCE I während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Ablegung der Modulprüfung desselben, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht des letzten Pflichtmoduls).

Voraussetzung für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II:

Für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss/OSCE II müssen alle Tertiale abgeschlossen sein. Die Anmeldung zum KPJ-Abschluss kann während der Absolvierung des letzten Tertials erfolgen, wobei dieses zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen sein muss. Eine Beurteilung durch die Tertialkoordinatorin bzw. den Tertialkoordinator muss noch nicht erfolgt sein.

1.12.4 FORMATIVE PRÜFUNGEN:

1.12.4.1 Der Progress Test Medizin (PTM)

Der Progress Test Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung im Sinne einer Darstellung des individuellen Lernerfolgs und Wissenszuwachses - und darüber hinaus in seiner statistischen Auswertung die Repräsentation des kollektiven Lernerfolgs und Wissenszuwachses der Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin in Graz.

Am PTM ist im Studium dreimal bewertbar teilzunehmen. Die Teilnahme ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters verpflichtend. Darüber hinaus werden freiwillige zusätzliche Teilnahmen empfohlen.

Ohne Teilnahme am PTM im ersten Studienabschnitt kann dieser nicht abgeschlossen werden. Ohne zumindest eine Teilnahme am PTM im zweiten Studienabschnitt kann der zweite Studienabschnitt nicht abgeschlossen werden.

Ohne Absolvierung einer dritten PTM-Teilnahme im zweiten oder dritten Studienabschnitt kann das Studium nicht abgeschlossen werden.



Bei Studierenden, die im Zuge der Auswertung, welche durch die AG PTM an der Charité Berlin automatisiert durchgeführt wird, als „Musterkreuzer/in“, „Alles Weiß-Nicht“-Kreuzer/in und/ oder Aufgeber/in identifiziert wurden, wird die Teilnahme am Progress Test Medizin nicht gewertet und muss im drauffolgenden Semester nachgeholt werden.

1.12.5 DIPLOMARBEIT

Die Diplomarbeit umfasst 12 ECTS-Anrechnungspunkte und soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen und abgeschlossen werden. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder eine peer-reviewte Veröffentlichung in einem SCI-gelisteten Journal (als korrespondierende Erstautorin/Erstautor) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Nähere Vorgaben zur Erstellung der Diplomarbeit sind der Diplomarbeitsrichtlinie zu entnehmen. Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“ der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten vorzulegen, welche/r die Begutachtung derselben veranlasst.



2 LEHRVERANSTALTUNGEN DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

2.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

2.1.1 ERSTES STUDIENJAHR

1. und 2. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	2					8
PM V	Nervensystem	5			4			9
PT	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Einführungswoche			1				1
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Famulaturalizenz		1					1
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Stationspraktikum		1,5	0,5				2
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							10
Gesamtergebnis		27	5	1,5	12,5	4		60



1. Semester

Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Humanmedizin.

Stationspraktikum

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre



Famulaturalizenz

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturalizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

2. Semester

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V – Nervensystem

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und –bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c); kolligative Gesetze, Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Trackinhalt: Optik, , Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung



2.1.2 ZWEITES STUDIENJAHR

3. und 4. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5						3,5
PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4						4
PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5						4,5
PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10			0,5			10,5
PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	13,5			2			15,5
PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung				1			1
	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen					11,5		11,5
	Molekularbiologische Praktische Einheiten				1			1
	Notfallmedizin I					1		1
	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen				3			3
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
Gesamtergebnis		35,5			10	12,5		60

3.Semester

Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen


Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herz-Kreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Dieser Pflichttrack wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester abgehalten.

4. Semester

Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse

Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II

Modulinhalt: Schwerpunkte der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen sowie der pharmakologischen Therapie von Erkrankungen des Endokrinums, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts und deren klinische Relevanz

**Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen**

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorpathophysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makro-pathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

Pflichttrack Notfallmedizin I

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

2.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Voraussetzung für den Einstieg ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt.

Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Voraussetzung für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 5. und 6. Semesters. In Fällen von nachgewiesener Krankheit, Karenzen sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten können bei entsprechendem Platzangebot einzelne Module vorgezogen werden. Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss mindestens ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden. Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden.



2.2.1 DRITTES STUDIENJAHR

5. und 6. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	4	2	1				7
PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	6	0,5	0,5				7
PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	4			3			7
PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	6	0,5	0,5				7
PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	4			3			7
PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	4,5		1,5				6
PT	Gerichtsmedizin		1					1
	Notfallmedizin II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		28,5	4	3,5	6	2	6	60

5. Semester

Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Respiratorischen- und Immunsystems, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegend funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

**Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I**

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane. Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie. Grundlagen der Transplantationschirurgie. Grundlagen der rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie. Praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

Pflichttrack Notfallmedizin II

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

6. Semester**Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II**

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Endokrinsystems und Stoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskeletalen Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter

Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gefäßsystems, des Herz-Kreislaufsystems, der Atmungsorgane, des muskuloskeletalen Systems. Assoziierte Onkologie inkl. Strahlentherapie. Assoziierte Diagnostik und Bildgebung. Rehabilitative Maßnahmen und praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen.

Pflichtmodul XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin

Modulinhalt: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; arbeitsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

Pflichttrack Gerichtsmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Gerichtsmedizin, Totenbeschau, sichere Todeszeichen, gerichtsmedizinische Beurteilung von Wunden, Verletzungen, Obduktionstechnik, Basics klinischer Forensik inkl. Toxikologie und Mikrobiologie.



2.2.2 VIERTES STUDIENJAHR

7. und 8. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	4	2	1				7
PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	2,5	2,5	2				7
PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	2,5	2,5	2				7
PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	3	2	2				7
PT	Ethik			1				1
	Recht			1				1
	Symptome und Differentialdiagnosen I					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen II					2		2
	Wissenschaftliches Arbeiten I			1				1
	Wissenschaftliches Arbeiten II			1				1
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		12	9	11	12	4	6	60

7. Semester

Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik

Modulinhalt: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von IT in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patientinnen-/Patientenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen


Pflichtmodul XVIII – Erkrankungen des Nervensystems

Modulinhalt: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

Pflichttrack Ethik

Trackinhalt: Ethik in der Medizin

Pflichttrack Recht

Trackinhalt: Recht in der Medizin

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxis-bezogene Handlungsalgorithmen

8. Semester

Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase

Modulinhalt: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters

Modulinhalt: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen, labor-medizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit



Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen in einer internistischen Notfallaufnahme.

2.2.3 FÜNFTES STUDIENJAHR

9. und 10. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	4	1,5	1,5				7
PM XXII	Menschliche Psyche	3,5	1,5	2				7
PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	3	1	3				7
PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	4,5	2	0,5				7
PT	Kommunikative Kompetenzen				1			1
	Symptome und Differentialdiagnosen III				2			2
	Symptome und Differentialdiagnosen IV					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							6
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
OSCE I	Objective Structured Clinical Examination							3
Gesamtergebnis		15	6	7	15	2	6	60



9. Semester

Pflichtmodul XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker

Modulinhalt: Intensivpflichtige und sterbende Patientinnen/Patienten; Palliativtherapie und Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive Grundlagen der Transfusionsmedizin

Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche

Modulinhalt: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen

Trackinhalt: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patientinnen/Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Grundlagen der Selbstreflexion

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf interdisziplinäre Handlungsalgorithmen

10. Semester

Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin

Modulinhalt: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II

Modulinhalt: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen



2.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT– KLINISCH PRAKTISCHES JAHR (KPJ)

Der dritte Studienabschnitt umfasst die Tertiale des KPJ und den KPJ-Abschluss.

11. und 12. Semester KPJ		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Tertial 1	Chirurgie und perioperative Fächer						18,5	18,5
Tertial 2	Innere Medizin und Neurologie						18,5	18,5
Tertial 3	Allgemeinmedizin						5	5
	Kinder- und Jugendheilkunde						4,5	4,5
	Wahlpflichtfach						4,5	4,5
	Psychiatrie						4,5	4,5
KPJ-Abschluss/ OSCE II	KPJ-Abschluss/OSCE II		4,5					4,5
Gesamtergebnis			4,5				55,5	60

Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (Richtlinie 2013/55/EU).

Im Vordergrund steht die Betreuung von Patientinnen/Patienten unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, §49 Ärztegesetz 1998 idgF). Die Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand und den gesetzlichen Vorgaben ist Voraussetzung, um das klinische, problemorientierte und evidenz-/wissenschafts-basierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patientinnen/Patienten zu praktizieren und zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen, als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.

Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei – auch im Sinne des lebenslangen Lernens – geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.

Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an der Patientin/am Patienten Erlernen muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrordination (Allgemeinmedizin) unter



Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin/-Arzt Bereichen.

Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) können im In- und Ausland absolviert werden unter Erfüllung der Kriterien für Lehrkrankenhäuser und die Beurteilungen laut Kapitel 1.12.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, und Kapitel 2.3.2 Leistungsüberprüfung. Allgemeinmedizin muss jedenfalls im Inland absolviert werden.

2.3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen. Ein Quereinstieg ist ab diesem Zeitpunkt alle 8 Wochen möglich.

Die 48 Wochen sind in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

Tertial 3: mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder- und Jugendheilkunde und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlpflichtfach.

Die Tertiale 1 und 2 sind gemäß den Fachgruppen durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen. Tertial 3 muss nicht in einem Stück absolviert werden.

Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika:

Klare und verbindlich geregelte Anwesenheitszeiten sind ein wichtiges Qualitätskriterium im Klinisch-Praktischen-Jahr. Die Anwesenheitspflicht im Praktikum beträgt in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik 35 Stunden in der Woche (exklusive Mittagspausen). Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Arbeitstag zu. Die Basisanwesenheitszeit umfasst 5 Tage pro Woche zu je 7 Stunden. Ungeachtet von durch die Studierenden mit den Krankenanstalten Trägern abgeschlossenen Verträgen, welche eine ortsübliche Dienstzeit beinhalten, fließt pro Woche von der Medizinische Universität Graz lediglich eine Anwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden in die Beurteilung ein.

An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht, eine freiwillige Anwesenheit ist allerdings möglich und wird in das wöchentliche Stundenausmaß eingerechnet.

Sofern dies zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll ist, kann die Anwesenheitszeit an einzelnen Tagen auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die anerkannte wöchentliche Höchstanzwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden unverändert bleibt. Verlängerte Anwesenheitszeiten werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Pro vier Wochen des Praktikums kann eine Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten angeordnet werden. Eine weitere Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und kann nicht angeordnet werden. Auch die Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten hat keine Erhöhung der durch die Medizinische Universität Graz anerkannten wöchentlichen Anwesenheit von 35 Stunden zur Folge. Auf die Studierenden sind – insbesondere bei verlängerten Diensten – die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idGF anzuwenden. Überstunden werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Anwesenheit wird von den Studierenden erfasst und durch die



jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift im Logbuch bestätigt. Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung verlängerter Anwesenheitszeiten.

Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüberhinausgehende nicht selbst verschuldete Abwesenheiten bedürfen einer gesonderten Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blocks/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blocks und Tertials unbedingt erforderlich.

2.3.2 ZUORDNUNG DER FACH-ABTEILUNGEN ZU TERTIALEN

Im Folgenden werden die Fach-Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

2.3.2.1 *Tertial 1 (16 Wochen): Fachgruppe Chirurgie/spezielle Chirurgie und perioperative Fächer*

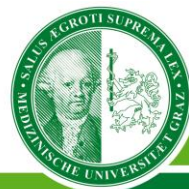
Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Orthopädie und Traumatologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Thoraxchirurgie
- Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Allgemeine und Viszeralchirurgie (inklusive Transplantationschirurgie)



2.3.2.2 Terial 2 (16 Wochen): Fachgruppe Innere Medizin und Neurologie

Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen:

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patientinnen/Patienten)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

2.3.2.3 Terial 3 (16 Wochen)

Allgemeinmedizin (4 Wochen)

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 20 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrordination (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst).

Kinder- und Jugendheilkunde (4 Wochen): (4,5 ECTS)

- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendchirurgie

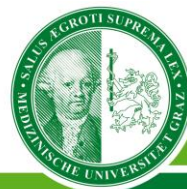
Abweichend hiervon können Studierende diesen Teil des 3. Terials ausnahmsweise noch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, sowie der Geburtshilfe absolvieren, sofern dies bis zum 05.08.2019 durch eine aktive, schriftliche Meldung ihrerseits bei der OE Studienmanagement, inklusive schriftlicher Zusage der Klinik, eingelangt ist. Die Übergangsregelung gilt nur im KPJ-Studienjahr 2019/20 (05.08.2019 – 05.07.2020), wobei die Fallberichte hierbei ausnahmslos über das Kind zu schreiben sind.

Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wahlpflichtfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)

Das KPJ-Wahlpflichtfach kann generell an allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärztinnen/Fachärzte ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin-Wahlpflichtfach: Dies entspricht einem Praktikum in einer universitären Lehrordination für Allgemeinmedizin. Voraussetzung ist die bereits vorangegangene Absolvierung des Praktikums Allgemeinmedizin.



2.3.3 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG IM 3. STUDIENABSCHNITT

2.3.3.1 Leistungsüberprüfung innerhalb der Tertiale

Die Leistungsüberprüfung der Tertiale 1, 2 und 3 - mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches - umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente:

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte bzw. mindestens zwei Fallberichte und jeweils 2 MiniCEX oder DOPS pro 4-Wochen-Block (dh. alle zwei Wochen ist entweder ein MiniCEX oder ein DOPS zu absolvieren, Ausnahme Allgemeinmedizin: zwei Fallberichte und je ein MiniCEX und ein DOPS). Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Leistungsüberprüfung des Wahlpflichtfachs im Tertial 3: Für die positive Absolvierung des Wahlpflichtfachs ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell „MitarbeiterInnen-Gespräch“ erforderlich (gemäß Logbuch).

Für das Wahlpflichtfach werden keine Fallberichte und keine MiniCEXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch im entsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

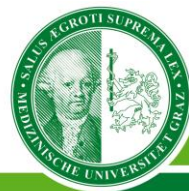
Die Beurteilung ist von den Betreuerinnen bzw. Betreuern im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Tertialkoordinatorin/dem jeweiligen Tertialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle endbeurteilt und freigegeben.

2.3.3.2 KPJ-Abschluss/OSCE II

Im Rahmen des KPJ-Abschlusses/OSCE II werden die während der Tertiale erworbenen klinischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten entsprechend dem Qualifikationsprofil bzw. dem dritten Abschnitt des Kompetenzlevelkatalogs Klinische Fertigkeiten in Form einer objektiven strukturierten klinischen Prüfung beurteilt.

3 DIPLOMPRÜFUNGEN

Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sie sind sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.



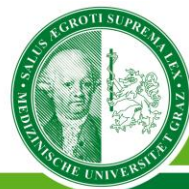
3.1.1 DIE ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V – Nervensystem
- Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturallenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Abschluss des ersten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung und der Teilnahme am PTM im 2. Studienjahr wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.



3.1.2 DIE ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

1. Gesamtbeurteilung aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:
 - Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
 - Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I
 - Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I
 - Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II
 - Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II
 - Pflichtmodul XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin
 - Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik
 - Pflichtmodul XVIII – Erkrankungen des Nervensystems
 - Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
 - Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters
 - Pflichtmodul XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
 - Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche
 - Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
 - Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
 - 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER 2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
 - Pflichttrack Gerichtsmedizin
 - Pflichttrack Notfallmedizin II
 - Pflichttrack Ethik
 - Pflichttrack Recht
 - Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
 - Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I
 - Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II
 - Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
 - Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II
 - Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III
 - Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

2. Positive Absolvierung der Gesamtprüfung (OSCE I):

Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.



3.1.3 DIE DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden vier Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Tertiale
 - 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
 - 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
 - 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
2. KPJ-Abschluss/OSCE II
3. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Anrechnungspunkten
4. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

Abschluss des dritten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 3. Studienabschnitts ist dieser Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.4 STUDIENABSCHLUSS

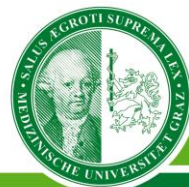
Mit der positiven Absolvierung der drei Diplomprüfungen und aller vorgeschriebenen PTM-Absolvierungen ist das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die abgelegten Prüfungsleistungen nach dem Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ sind auf folgende Lehrveranstaltungen bzw. Fächer der neuen Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ für das Diplomstudium Humanmedizin als gleichwertig anzusehen.

Lehrveranstaltungen innerhalb einer Kohorte, bei denen sich die Anzahl an SST oder ECTS-Anrechnungspunkten bzw. der Lehrveranstaltungstyp geändert hat, sind ebenfalls als äquivalent zu betrachten.

Für alle Studierenden ab dem Studienbeginn WS 2014/15 erfolgt die Umstellung bisher erbrachter Studienleistungen laut beigefügter Äquivalenzliste. Zur Ermittlung der bereits absolvierten sowie der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Äquivalenzliste (siehe Anhang) heranzuziehen. Studienleistungen, welche nicht auf Pflichtmodule oder Pflichttracks gutgeschrieben werden können, werden als freie Wahlfächer verwendet.



Studierende können Prüfungen des Studienabschnittes noch drei Semester nach der letztmaligen Abhaltung der Lehrveranstaltung absolvieren, wenn sie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert haben. Kann ein Modul in der vorgegebenen Frist nicht abgeschlossen werden, sind die Module der aktuell gültigen Studienplanversion laut Äquivalenzliste zu absolvieren.

Sind Lernziele, welche in dem ab 1.10.2018 gültigen Studienplan aufscheinen, in den zu absolvierenden Modulen nicht enthalten, dann sind die in der Äquivalenzliste beschriebenen Elemente nachzuweisen (Ersatzlehre).

Für Studierende in den Studienplanversionen 14a und 14b gilt: Erfolgt der Abschluss des Studiums bis zu Ende des SS 2019 nicht, dann erfolgt die Umstellung auf die aktuell gültige Version des Studienplans entsprechend der Äquivalenzliste von Amts wegen.

5 INKRAFTTRETEN

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.



6 ANHÄNGE

6.1 **ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DER KOHORTEN „STUDIENBEGINN BIS STUDIENJAHR 2012/13“ UND „STUDIENBEGINN IM STUDIENJAHR 2013/14“ DES CURRICULUMS V14**

ECTS-Anrechnungspunkte und SST:

Lehrveranstaltungen werden ausschließlich mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt, Bestimmungen bezüglich Semesterstunden sind hinfällig.

Spezielle Forschungsmodule:

Die Bestimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Speziellen Forschungsmodulen des vorliegenden Dokuments gelten für alle Studierenden.

Äquivalenzliste:

Die Äquivalenzliste dieses Dokuments ist für alle Studierenden gültig.

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen:

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrordinationen werden für alle Studierenden im Rahmen der Famulaturen gut geschrieben.

Progress Test Medizin

Studierende mit Studienbeginn bis Studienjahr 2006/2007:

Der PTM muss nicht absolviert werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2007/2008 bis Studienjahr 2011/12:

Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich.



6.2 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE

6.2.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

6.2.1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/TrackkoordinatorIn)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Studienplan)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

6.2.1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

6.2.1.3 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Beschluss der Curricularkommission erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE für Studienmanagement (OE-SM) gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.



6.3.2 ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit muss ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung*³ geeignet:
 - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)
 - Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden – ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
 - Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
 - Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensüberprüfung*¹ geeignet:
 - Multiple-Choice-Test
 - Lückentext-Test
 - Zuordnungs-Test
- Folgender Lernobjekt-Typ vereint *Wissensvermittlung und –überprüfung* in einem einzigen Objekttyp:
 - Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der –überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
 - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung

³ Beispiele finden Sie im Moodle Showcase (<https://vmc.medunigraz.at/moodle/course/view.php?id=41>)



- oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion, das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der OESM als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der OESM eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

6.3 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETERINNEN/ STUDIERENDENVERTRETER

6.3.1 REGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETERINNEN/ STUDIERENDENVERTRETER LT. HSG

6.3.1.1 *Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:*

Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass kompensatorische Zulassung zu Alternativterminen bzw., falls nicht mehr vorhanden, eine Vorgangsweise entsprechend dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 idgF durchzuführen ist.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Akademischer Senat der Medizinische Universität Graz
- Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Behindertenbeirates
- Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft



- Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz
- Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Für Sitzungen anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, mit der Modulkordinatorin/dem Modulkordinator oder der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann 6.3.1.1 sinngemäß.

- 6.3.1.1.1 Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt 6.4.1.1 sinngemäß. Die Studierenden haben die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs, bestätigt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Sprecherin/den Sprecher, nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

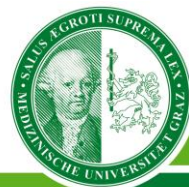
6.3.2 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ UND ACHTUNG°LIEBE

6.3.2.1 *Für die AMSA und achtung°liebe gilt:*

Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlfachstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **a. AMSA**
 - o Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - o Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)



- **b. achtung^oliebe**
 - o Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Je 5 gehaltene Workshops (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS). Die Gesamtzahl der so vergebenen ECTS ist auf 4 ECTS begrenzt.

6.3.3 ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt a und b ist durch die Studierenden einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls zu bestätigen.

6.3.4 STREICHUNG

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

6.4 ÄQUIVALENZLISTEN

Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis der Pflichtlehre vollständig absolvierter Studienjahre	
Vollständiges erstes Studienjahr	Vollständiges erste Studienjahr
Vollständiges zweites Studienjahr	Vollständiges zweites Studienjahr
Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr	Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr

Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis einzelner Lehrveranstaltungen

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PM I	Zelle und Gewebe	VO/FA	4	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	VO/FA	5
1. und 2. Semester	PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO/FA	7	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	VO/FA	4
							Bausteine des Lebens	VO/FA	4
1. und 2. Semester	PM III	Biochemie des Stoffwechsels	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	VO/FA	3
3. und 4. Semester	PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	VO/FA	3,5					
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/FA	6	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	VO/FA	4,5
			UE	2				UE	2
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	VO/FA	5
			SU	4				SU	3,5
1. und 2. Semester	PT	Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	SE	1
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zur Biochemie, Physiologie und	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	UE	3
								SE	1

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PT	Einführungswoche	SE	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin	VO/FA	3
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	UE	0,5	3. und 4. Semester	Track ÄF II b	Rettungspraktikum	SU	1
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	VU	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Erste Hilfe I	UE	0,6
							Einführung in die Medizin - Physikalischer Status und praktische ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,4
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz	SU	1
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz - Theoretische Einführung	SU	0,2
							Famulaturlizenz - Medical Skills I	SU	0,3
							Famulaturlizenz - Medical Skills II	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Surgical Skills	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Emergency Skills	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Abschlusstest	SU	0,05
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I	SU	1,5	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	SU	2
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 02	Bausteine des Lebens	SU	3

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3
1. und 2. Semester	PT	Stationspraktikum	UE	1,5	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Stationspraktikum	UE	3
			SE	0,5			Einführung in die Medizin (Begleitseminar Stationspraktikum)	SE	1
1. und 2. Semester	Ersatzlehre	Famulatur 1 Woche	PR	1,5	1. und 2. Semester	Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I	UE	1
								EX	1
3. und 4. Semester	PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	VO/FA	4	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	VO/FA	4,5	3. und 4. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	VO/FA	10	3. und 4. Semester	Modul 10	Krankheitsdynamik	VO/FA	4
			SU	0,5				SU	4
3. und 4. Semester	PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	VO/FA	13,5	3. und 4. Semester	Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	VO/FA	4
						Modul 12	Therapeutische Intervention	VO/FA	4
			SU	2		Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	SU	3

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
3. und 4. Semester	PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	SU	1	3. und 4. Semester	Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/Reflexion I	SU	2
3. und 4. Semester	PT	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5	Modul 07, Modul 08, ein beliebiges SSM				
3. und 4. Semester	PT	Molekularbiologische Praktische Einheiten	SU	1	1. und 2. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1
								SE	1
3. und 4. Semester	PT	Notfallmedizin I	VU	1	3. und 4. Semester	Track ÄF II a	Phantomübungen	SU	1
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	1
			SU					UE	2
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und	SU	3	3. und 4. Semester	Modul 12	Therapeutische Intervention	SU	3
5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
5. und 6. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	5. und 6. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2
Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 28	Metabolismus und Elimination		
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5				SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5	UE	2			
				Ersatzlehre		Angiologie (virtuell) und Kardiologie (virtuell + 2	SE	1	
						Pulmonologie (virtuell) (alternativ Modul 16 Viszerale Funktion und Intervention)	SU	2,5	
							SE	0,5	
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5	9. und 10. Semester	Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz	SE	2
		Äquivalenz PM XII siehe oben, hier nur Äquivalenz für M 26	VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	2
Ersatzlehre		Transplantationschirurgie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	1					

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	VO/FA	4	9. und 10. Semester	Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	VO/FA	3
			SU	3				SE	2
								UE	3
					Ersatzlehre	Urologie (virtuell) (alternativ Modul 28- Metabolismus und Elimination)+	SE	1,5	
		Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgie virtuell (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1,5					
5. und 6. Semester	PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	4
					Ersatzlehre	Rheumatologie (virtuell) (alternativ Modul 23 Bewegung)	SE	0,5	

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II)	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 23	Bewegung		
5. und 6. Semester	PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	VO/FA	4				VO/FA	3
			SU	3	SE	2			
					UE	2			
					Ersatzlehre		Herz- und Gefäßchirurgie (virtuell) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	2,5
5. und 6. Semester	PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	SE	1,5	5. und 6. Semester	Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	UE	3
			VO/FA	4,5				VO/FA	3
								SE	2
5. und 6. Semester	PT	Gerichtsmedizin	UE	1	9. und 10. Semester	Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V	SE / UE	1
5. und 6. Semester	PT	Notfallmedizin II	VU	2		Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	3	7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
7. und 8. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	7. und 8. Semester	PFR	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 22	Netzwerk und Steuerung	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 20	Weibliche Lebensphasen	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	2				UE	3
7. und 8. Semester	PT	Ethik	SE	1	5. und 6. Semester	Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Recht	SE	1					
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten I	SE	1	5. und 6. Semester	Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI IVb	CWA	SE	1
7. und 8. Semester	Ersatzlehre	komplette Virtualisierung und weiterhin als freies Wahlfach	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI Iva	Medizintechnik	SE	1
7. und 8. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	7. und 8. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen I	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen II	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	8	9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	3. und 4. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	OSCE I	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3	9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3
9. und 10. Semester	PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE	1,5	9. und 10. Semester	Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	1,5				UE	2
9. und 10. Semester	PM XXII	Menschliche Psyche	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3
			VO/FA	3,5				VO/FA	3
			UE	1,5				UE	2
9. und 10. Semester	PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	1				UE	2

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Ersatzlehre		HNO (virtuell) (alternativ Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen		
9. und 10. Semester	PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	SE	0,5				SE	2
			VO/FA	4,5				VO/FA	3
			UE	2				UE	2
				Ersatzlehre	Augenheilkunde (virtuell) (alternativ: Modul 22 - Netzwerk und Steuerung)	SE	2,5		
9. und 10. Semester	PT	Kommunikative Kompetenzen	SU	1	9. und 10. Semester	Track KSR 3	Kommunikation/Supervision/Reflexion III	SU	2
9. und 10. Semester	Symptomentrack III und IV		keine Äquivalenz						
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	PM XXIII oder alternativ 1 Woche Famulatur Allgemeinmedizin	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	SU	1
		PM XVII oder alternativ Famulatur							

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	1 Woche + Bestätigung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters über Umgang und Einschulung KIS (Krankenhausinformationssystem)	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	SE	0,5

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
9. und 10. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	9. und 10. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12
11. und 12.	KPJ	KPJ-Abschluss/OSCE II	UE	4,5	11. und 12. Semester	KPJ	Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten Chirurgische Grundfertigkeiten Praktische Notfallmedizin Allgemeinmedizin Seminar	UE UE SU SE	1 0,5 2 1
11. und 12. Semester KPJ	Die Lehrveranstaltungen des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.								

182. Curriculum: Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 18.06.2019 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



UK 033/303

CURRICULUM ZUM BACHELORSTUDIUM HUMANMEDIZIN.



Gemeinsam eingerichtet mit der
Medizinischen Universität Graz.



Medizinische Universität Graz



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Aufbau und Gliederung	4
§ 3 Pflichtfächer/-module	5
§ 4 Wahlfächer/-module	7
§ 5 Lehrveranstaltungen	7
§ 6 Bachelorarbeit	8
§ 7 Prüfungsordnung	8
§ 8 Akademischer Grad	9
§ 9 Inkrafttreten	9
§ 10 Übergangsbestimmungen	10



1 Qualifikationsprofil

Das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz dient der breiten und methodisch hochwertigen Grundausbildung von MedizinerInnen, welche durch die Vermittlung von naturwissenschaftlichen, grundlagenmedizinischen und ausgewählten klinischen sowie wissenschaftlichen Inhalten, von Grundlagen der Versorgungswirksamkeit, von kommunikativen Fähigkeiten und von praktischen ärztlichen Fertigkeiten gewährleistet wird. Neben der fachlichen Kompetenz werden, vor allem auch durch Teamarbeit sowie Praktika, die soziale Kompetenz, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit KollegInnen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit PatientInnen entwickelt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- Grundlegendes Wissen und Verständnis über humanmedizinisch relevante Aspekte der Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Zellbiologie, Humangenetik und Embryologie
- Wissen über die Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- Grundlegendes Wissen und Verständnis der Fachbereiche: Statistik, wissenschaftliches Arbeiten, Versorgungswirksamkeit
- Grundlegendes Wissen und Verständnis über die medizinischen Fachbereiche der Mikrobiologie, Hygiene und Infektiologie, Immunologie, Orthopädie und Traumatologie, Hämatologie und Onkologie, Kardiologie, Pneumologie, Nephrologie, Gastroenterologie und Endokrinologie sowie Allgemeinmedizin
- Wissen und Verständnis über die somatischen und psychosozialen Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die Wirkung von Geschlechternormen, -werten und -strukturen auf Entstehung, Wahrnehmung und Umgang mit Krankheiten (Gender-Medizin)
- Grundlagenwissen über Diagnostik und Therapie

Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Basis-Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Famulaturen sowie darauf aufbauende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit aus folgenden Bereichen: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen, organspezifische Diagnostik, Hygiene, steriles Arbeiten, Notfallmedizinische Fertigkeiten
- Ausgewählte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit insbesondere unter allgemeinmedizinischen Bedingungen im extramuralen Bereich
- Fähigkeit, professionelle Kommunikation und professionelles ärztliches Verhalten zu erkennen und professionelle Kommunikation, Koordination und Kooperation mit einer erfolgreichen Diagnostik und Therapie anzuwenden

Kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen

- Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten



- Fähigkeit, medizinische Daten kritisch zu beurteilen, zu hinterfragen, mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreative Lösungen zu entwickeln
- Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Unterstützung zu organisieren
- Fähigkeit, ihre/seine eigene Rolle als angehende/r Arzt/Ärztin sowie die der PatientInnen zu reflektieren und situationsbezogen adäquat zu handeln



§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird gemeinsam von der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Es dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Bachelorstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet.

(3) Die StudienanfängerInnen des Bachelorstudiums Humanmedizin werden nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben in der Art. 15a-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz sowie in der jeweiligen Leistungsvereinbarung in zwei Gruppen geteilt und entweder der Gruppe Graz-Linz oder der Gruppe Linz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt automationsunterstützt unter Bedachtnahme auf die Nähe des bei der Registrierung für das Aufnahmeverfahren bekannt gegebenen Wohnorts zu einem der beiden Studienstandorte sowie auf eine bekannt gegebene Präferenz - wobei Letzterer in Abhängigkeit vom Erfolg beim Aufnahmetest größere oder kleinere Bedeutung beigemessen wird. Sollten durch Anwendung der genannten Kriterien KandidatInnen nicht eindeutig zugeteilt werden können, entscheidet das Zufallsprinzip.

(4) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	164,5
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	5,5
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamt	180

Die in § 3 Abs. 1 definierten Pflichtfächer/-module sind von ihnen an der Medizinischen Universität Graz, die in § 3 Abs. 3 definierten Pflichtfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(5) Für Studierende der Gruppe Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	161,5
Wahlfächer/-module ("Wahlpflichtfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	4
Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitsseminar)	5,5
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	9
Gesamt	180

Mit Ausnahme des Studienmoduls Makroskopische Anatomie, das an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren ist, haben sie die in § 3 Abs. 2 und 3 definierten Pflichtfächer/-module gleichermaßen wie die in § 4 definierten Wahlfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind von den Studierenden der Gruppe Graz-Linz Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 10 ECTS, von



den Studierenden der Gruppe Linz Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 9 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(7) Als idealtypischer Studienverlauf wird für Studierende der Gruppe Graz-Linz der in Anhang 1 und für Studierende der Gruppe Linz der in Anhang 2 angegebene empfohlen.

§ 3 Pflichtfächer/-module

(1) Studierende der Gruppe Graz-Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDATO14	Anatomische Terminologie und Osteologie	3
303GRMDPAG14	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1
303GRMDBEA14	Bewegungsapparat	8
303GRMDBCS14	Biochemie des Stoffwechsels	5
303GRMDBIP14	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5
303GRMDEFW14	Einführungswoche	1
303GRMDERH16	Erste Hilfe	1,5
303GRMDFAL14	Famulaturallizenzen	1
303GRMDGAS14	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5
303GRMDHKR14	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4
303GRMDKEL14	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5
303GRMDKT114	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5
303GRMDKT216	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5
303GRMDMBP14	Molekularbiologische praktische Einheiten	1
303GRMDNAG14	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
303GRMDNP114	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
303GRMDNP214	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5
303GRMDNSY14	Nervensystem	9
303GRMDNM114	Notfallmedizin I	1
303GRMDPHP14	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5
303GRMDPHH14	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik, Physiologie	2
303GRMDPKT16	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3
303GRMDSTP14	Stationspraktikum	2
303GRMDUEE14	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5
303GRMDZEG14	Zelle und Gewebe	4



(2) Studierende der Gruppe Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR19	Anatomische Grundlagen	4
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSLV18	Bausteine des Lebens	6
303ORS2BEW18	Bewegungsapparat	6
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3
303ORS2ENS18	Endokrinologie und Sexualität	3
303NAWGGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS18	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	6
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303MEKOAT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO18	Haut und Sinnesorgane	3
303ORS1HKA18	Herz, Kreislauf und Atmung	6
303ORS1IPZ19	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5
303MEKOMAA18	Makroskopische Anatomie	6,5
303ORS2NES18	Nervensystem	6
303ORS1NAH18	Niere und ableitende Harnwege	3
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303VAPA18	Virtuelle Anatomie und Pathologie	4
303VHAN18	Virtuell-haptische Anatomie	4
303NAWGZEG18	Zelle und Gewebe	6



(3) Alle Studierenden haben in den Semestern 5 und 6 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303BAMMAMD16	Allgemeinmedizin	3
303AEFF18	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	2
303EWAM16	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
303BAMMEDT16	Einführung; Diagnosemethoden und Therapieformen I	3
303ERNI17	Erkrankungen der Niere	2,5
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5
303GEND18	Gender Medizin	3
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5
303IMER17	Immunologische Erkrankungen	2,5
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5
303GRMDPFA14	Pflichtfamulatur	5
303POLE17	Problemorientiertes Lernen	6
303VEWI16	Versorgungswirksamkeit	2

§ 4 Wahlfächer/-module

(1) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz sind keine Wahlfächer/-module vorgesehen.

(2) Studierende der Gruppe Linz haben Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 4 ECTS aus folgenden Wahlfächern/-modulen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303MEKOANC18	Analytische Chemie in der Humanmedizin	4
303MEKOEKW18	Einführung in die genomischen Wissenschaften	4
303MEKOPPA18	(Patho)-Physiologische Aspekte der Ca ²⁺ Signalisierung	4



§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen an der Johannes Kepler Universität angebotenen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen. Folgende Lehrveranstaltungstypen sind im Bachelorstudium Humanmedizin vorgesehen:

- Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.
- Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Bei Übungen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise. Bei Kursen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Praktika (PR) dienen insbesondere in den ersten vier Semestern der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden zur praktischen Durchführung von überschaubaren Experimenten und der Anwendung bereits weitgehend erlernter Methoden in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Ein Praktikum dient auch der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Studierenden erlernen ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im Simulationsumfeld sowie im klinischen Routinebetrieb. Bei Praktika besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Problemorientiertes Lernen (PL) ist eine Sonderform des Lehrveranstaltungstyps Übung und dient der Einführung in selbständiges Arbeiten in Kleingruppen zur systematisierten Bearbeitung eines klinischen Patientenfalls von der Problemstellung, Hypothesenbildung, Lernzielformulierung, Problemlösung, Ergebnispräsentation und Ergebnisdiskussion. Beim Problemorientierten Lernen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.

(2) Für die an der Medizinischen Universität Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen kommen die im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F. gültigen Regelungen zur Anwendung.



§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudium Humanmedizin ist im Rahmen der Lehrveranstaltung "Bachelorarbeitsseminar" eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen.
- (2) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Für Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Regelungen: Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studienmodul dienen. Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.

- Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach.
- Selbstständige Modulprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist.
- Kumulative Modulprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienmodul.
- Gesamtprüfungen sind mündlich-praktische Prüfungen. Sie finden am Ende eines Semesters statt und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung im betreffenden Semester.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Praktika, Problemorientiertes Lernen) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung, andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung. Für Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Maßstäbe:

- Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanentem Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Werden die Lehrinhalte ausschließlich im Rahmen von selbständigen Modulprüfungen geprüft, erfolgt die Beurteilung aufgrund dieses gesonderten Prüfungsvorgangs.
- Bei Kursen, Übungen, Praktika und Problemorientiertem Lernen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Demonstrationen, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw.



mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen.

Die Details zu den Prüfungsregelungen der einzelnen Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen sowie den Prüfungsmaßstäben für einzelne Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität sind gemäß § 12 Abs. 1 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(3) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Graz abgelegt werden, gelten die Regelungen im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F.

(4) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die von Studierenden der Gruppe Graz-Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 1 und 3, von Studierenden der Gruppe Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie über die Wahlfächer/-module gemäß § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 8 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22.6.2018, 26. Stk., Pkt. 268 außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor 1.10.2019 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gilt neben den im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fach Im Bachelor Humanmedizin 2018	äquivalentes Fach Im Bachelor Humanmedizin 2019
303ORS1IPZ18: Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen 2,5 ECTS) + 303ANGR18: Anatomische Grundlagen (3 ECTS)	303ORS1IPZ19: Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (1,5 ECTS) + 303ANGR19: Anatomische Grundlagen (4 ECTS)





Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Graz-Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführungswoche	1	Biochemie des Stoffwechsels	5	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Stationspraktikum	2	Bewegungsapparat	8	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Zelle und Gewebe	4	Nervensystem	9	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5	Notfallmedizin I	1	Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5			Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	freie Studienleistungen	2	Molekularbiologische praktische Einheiten	1			Gender Medizin	1,5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Erste Hilfe	1,5			Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5			Problemorientiertes Lernen Krankheitsbilder	3	Gender Medizin	1,5
Anatomische Terminologie und Osteologie	3			freie Studienleistungen	2			Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Problemorientiertes Lernen Organsysteme der inneren Medizin	3
Famulaturlizenz	1							Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
freie Studienleistungen	6							Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	5,5
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
										Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
	29		29		30		30		30,5		31,5

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden



Anhang 2: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Anatomische Grundlagen	1	Endokrinologie und Sexualität	3	Bewegungsapparat	6	Einführung; Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Blut und Immunabwehr	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Herz, Kreislauf und Atmung	6	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Fachsprache Englisch	3	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	1,5	Haut und Sinnesorgane	3	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Orientierung und Einführung	2,5	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Niere und ableitende Harnwege	3	Nervensystem	6	Gender Medizin	1,5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	6,5	Virtuelle Anatomie und Pathologie	2	Virtuelle Anatomie und Pathologie	2	Problemorientiertes Lernen Krankheitsbilder	3	Gender Medizin	1,5
Zelle und Gewebe	6	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Problemorientiertes Lernen Organsysteme der inneren Medizin	3
freie Studienleistungen	1,5	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	freie Studienleistungen	4,5	freie Studienleistungen	3	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1			Gesamtprüfung Organsysteme I	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1	Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit (inkl. Bachelorarbeitseminar)	5,5
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
										Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
30		28,5		30		29,5		30,5		31,5	

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

183. Curriculum: Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Zahnmedizin vom 18.06.2019 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin

Studienkennzahl: 203

Version 18

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBi);ÄFII 1,7St.;Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS – Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates



11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012
13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Studienplans Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017
17	19.6.2018	20.6.2018	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen (zahnmedizinisches Praktikum I bis III)	1.10.2018
18	18.6.2019	26.6.2019	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, neue Lehrveranstaltungen	1.10.2019



ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Ziele des Studiums	4
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte	5
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl	5
§ 4. Diplomarbeiten	6
§ 5. Akademische Grade	6
§ 6. Lehrveranstaltungen	6
§ 7. Prüfungen	7
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)	8

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt..... 9

§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes	9
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes	12
§ 11. Prüfungsordnung.....	13

II. Studienabschnitt..... 14

§ 12. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes	14
§ 13. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes	16
§ 14. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung	16
§ 15. Abschluss des II. Studienabschnittes.....	17

III. Studienabschnitt..... 17

§ 16. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes	17
§ 17. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes	24
§ 18. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,.....	24
§ 19. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt.....	26
§ 20. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	26
§ 21. Übergangsbestimmungen	27
§ 22. Diploma Supplement.....	27
§ 23. Inkrafttreten	27

ANHANG

Anhang 1: Qualifikationsprofil.....	28
Anhang 2: Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums	29
Anhang 3: Semesterübersicht Studienplan Zahnmedizin ersichtlich online unter:	29
Anhang 4: Richtlinie virtuelle Lehre	30
Anhang 5: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	32
Anhang 6: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin.....	34
Anhang 7: Das 6. Semester des aktuell gültigen Studienplans entspricht dem 6. Semester der Version 15.....	37
Anhang 8: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin.....	37
Anhang 9: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202 – Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203).....	40



ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientInnen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Es dient auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1. Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutz Ausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient. Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Prophylaxe und Prävention gelegt.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.



§ 2. *Studiendauer, Studienabschnitte*

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“ und die „Hospitation“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnen-orientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Außerdem werden grundlegende spezifisch zahnärztliche Fertigkeiten erlernt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst drei Studienjahre und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3. *Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl*

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 360 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie ein zahnmedizinisches Praktikum im Gesamtausmaß von 72 Wochen á 40 Stunden. 26,5 ECTS sind als freie Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 52 ECTS Punkten an Pflichtfächern. Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS Punkten sind formal dem 1. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester und mit 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem 2. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.



(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 3 Studienjahre, im Umfang von 180 ECTS, darin enthalten sind:

- 47 ECTS an Pflichtfächern
- 72 Wochen Praktikum entsprechend 101,5 ECTS
- 9 ECTS freie Wahlfächer
- 17 ECTS Erstellung der Diplomarbeit
- 5,5 ECTS mündlich kommissionelle Prüfung

Die Aufnahme in den dritten Studienabschnitt findet jeweils mit Beginn des Wintersemesters statt.

§ 4. Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd §45 Satzungsteil Studienrecht qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 45 Abs 5 der Satzung MUG berechnete Personen. Es gelten die Diplomarbeitsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz.

§ 5. Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.



(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(5) **Seminare mit Übungen** (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen** (VU) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. . Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte an den PatientInnen. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das zahnmedizinische Praktikum ist eine Lehrveranstaltung mit immanantem Prüfungscharakter.

(8) **Exkursion** (EX): Exkursionen sind Berufsfelderkundung oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter: Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PR) sowie Exkursionen (EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanantem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff des jeweiligen Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.



Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Beurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Beurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt:

Die mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung der im folgenden Studienplan festgelegten Teilgebiete.

§ 8.

European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.



SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 60 ECTS-Punkten

§ 9.

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

1. Semester

Pflichttrack Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Zahnmedizin.

ECTS-Punkte gesamt: 1
Seminar (SE): 1

Pflichttrack Hospitation

Die Hospitation findet an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit Graz statt.

ECTS-Punkte gesamt: 3
Seminar (SE): 1
Übung (UE): 2

Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1
Seminar (SE): 1

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 4
Vorlesung (VO): 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut



Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 7

Vorlesung (VO): 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2

Seminar mit Übung (SU): 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Seminar mit Übung (SU): 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Vorlesung mit Übung (VU): 1

Übung (UE): Rettungspraktikum 0,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte gesamt: 3

Vorlesung mit Übung (VU): 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre



Pflichttrack Famulaturalizenz

ECTS-Punkte gesamt: 1

Übung (UE): 1

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturalizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierte Woche anerkannt.

2. Semester

Zahnmedizin: Der Studienplan Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 5

Vorlesung (VO): 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 8

Vorlesung (VO): 6

Übung (UE): 2

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie



Pflichtmodul V – Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 9

Vorlesung (VO): 5

Seminar mit Übung (SU): 4

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und –bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.



§ 11. Prüfungsordnung

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

	ECTS
• Pflichttrack Einführungswoche	1
• Pflichttrack Hospitation	3
• Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1
• Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe	4
• Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
• Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels	5
• Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat	8
• Pflichtmodul V – Nervensystem	9
• Pflichttrack Erste Hilfe	1,5
• Pflichttrack Famulaturallenz	1
• Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.



II. Studienabschnitt

§ 12.

Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

3. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)	5				5	10
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3		4
ZPM VII	Pharmakologie	3			1		4
ZPM VIII	Pathologie	7					7
	freie Wahlfächer						5
Summe							30

4. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM IX	Hygiene	3,5			0,5		4
ZPM X	Innere Medizin	6			3,5		9,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2		4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4			4,5		8,5
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1	2,5
Pflichttrack	Notfallmedizin I					1	1
	freie Wahlfächer						0
Summe							30



5. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	SU	VU	Total
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	9			3		12
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	1,5			0,5		2
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals- Bereichs					6	6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Kieferchirurgie)	5			1		6
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I				1		1
	freie Wahlfächer						3
Summe							30

6. Semester							
Titel	ECTS-Punkte						
	VO	UE	SE	SU	VU	Total	
Orale Strukturbioogie und Mikrobiologie	3					3	
Zahnerhaltungskunde I	3					3	
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	3	2		7		12	
Parodontologie und Prophylaxe							
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung					1	1	
Parodontologie und Prophylaxe					1	1	
Parodontologie I	1					1	
Parodontologie II	1					1	
Ergonomie		1				1	
Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)				1		1	
Strahlenschutz I			1			1	
Psychologie und PatientInnenführung	1					1	
Diplomarbeit						4	
Summe						30	



§ 13.
Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes

- (1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.
- (2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:
- Arbeitsmedizin
 - Medizinische Dokumentation und Informatik
 - Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
 - Anamnesegruppe
 - Gruppenanalytische Selbsterfahrung
 - alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
 - Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

§ 14.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung

- (1) Prüfungsmodus der Module und Tracks der Semester 3-5 sowie der Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters im 2. Studienabschnitt

Kurzbez.	Titel	Total ECTS	Prüfungsart
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide	10	FP
ZPT	Histologie und Physiologie	4	I
ZPM VII	Pharmakologie	4	FP
ZPM VIII	Pathologie	7	LP
ZPM IX	Hygiene	4	FP
ZPM X	Innere Medizin	9,5	FP
ZPM XI	Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	FP
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	8,5	FP
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	2,5	FP
Pflichttrack	Notfallmedizin I	1	I
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	12	FP
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	2	FP
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Kieferchirurgie)	6	FP
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	I



	Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3	LP
	Zahnerhaltungskunde I	3	FP
	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	12	FP
	Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	1	I
	Parodontologie und Prophylaxe	1	I
	Parodontologie I	1	LP
	Parodontologie II	1	LP
	Ergonomie	1	I
	Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)	1	I
	Strahlenschutz I	1	I
	Psychologie und PatientInnenführung	1	LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer (Absolvierung bis Studienabschluss)	8	
DA	Anteil Diplomarbeit (Absolvierung bis Studienabschluss)	4	

§ 15.

Abschluss des II. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

III. Studienabschnitt

§ 16.

Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des III. Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des I. und II. Studienabschnittes sowie die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters laut gültigem Studienplan.

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 45,5 ECTS und 72 Wochen Praktikum im Ausmaß von insgesamt 101,5 ECTS, sowie Anteil der mündl. kommissionelle Prüfung im



Ausmaß von 5,5 ECTS, 10,5 ECTS an freien Wahlfächern und 17 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem 3. Studienabschnitt zugeordnet sind, was gesamt 180 ECTS ergibt.

Fächerübersicht III. Studienabschnitt:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene):

Zahnerhaltungskunde II	VO
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE
Zahntrauma	VO
Praxishygiene	UE
Zahnerhaltungskunde I	PR
Konservative Schmerztherapie I	PR
Zahnerhaltungskunde II	PR
Konservative Schmerztherapie II	PR

2. Zahnersatzkunde:

Total- und Teilprothetik (Labor & Klinik)	PR
Prothetische Ambulanz I	PR
Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)	PR
Adhäsivrestauration I	PR
Funktionsanalyse	PR
Funktionsanalyse	UE
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU
Funktionsdiagnostik	UE
Funktionstherapie	UE
Gussfüllungen	UE
Kronenkurs und Brücken	UE
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE
Restaurative Zahnheilkunde I	VU
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU
Adhäsivprothetik	UE
Adhäsivrestauration I	UE
Angewandte Labortechnik	UE
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE
Totalprothetik	UE
Teil- und Modellgussprothetik	UE
Prothetische Zahnheilkunde I	VU
Präzisions-Prothetik	VU
Implantatprothetik I	VU
Präzisions-Prothetik	PR
Prothetische Ambulanz II	PR
Adhäsivprothetik	PR
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR
Restaurative Zahnheilkunde	PR
Prothetische Zahnheilkunde II	VU
Implantatprothetik II	VU



Prothetische Ambulanz I	UE
Implantattherapie	VO
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU

3. Parodontologie:

Parodontologie III	VO
Parodontologie I	UE
Parodontalbehandlung I	PR
Parodontologie II	UE
Parodontalbehandlung II	PR

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie):

Extraktionslehre	VU
Strahlenschutzkurs	VU
Chirurgisches Praktikum	UE
Zahnärztliche Anästhesie	VU
Zahnärztliche Chirurgie I	VO
Einführung in die orale Radiologie	VU
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU
Orale Medizin I	VU
Zahnärztliche Chirurgie II	VO
Zahnärztliche Chirurgie III	VO
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	PR
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	PR
Orale Medizin II	VO
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre III	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	PR

5. Kieferorthopädie:

Kieferorthopädie Grundlagen	VO
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO
Kieferorthopädie Übung I	UE
Kieferorthopädie	PR
Kieferorthopädie Festsitzende	VO
Kieferorthopädie Übung II	UE
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO

6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	PR

7. Erkrankungen der Mundschleimhaut

VO

8. Altern und Alterserkrankungen

VO

9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

VO



10. Aspekte der Praxisgründung	VO, PR
11. Zahnärztliche Dokumentation	UE
12. Zahnärztliches Praktikum	PR
12.1 Zahnärztliches Praktikum I:	
Zahnerhaltungskunde:	
• Zahnerhaltungskunde I	13 Wochen
• Konservative Schmerztherapie I	1 Woche
Orale Chirurgie :	
• Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	5 Wochen
• Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	3 Wochen
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:	
• Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2 Wochen
12.2 Zahnärztliches Praktikum II:	
Zahnerhaltungskunde:	
• Zahnerhaltungskunde II	3 Wochen
• Konservative Schmerztherapie II	1 Woche
Zahnersatzkunde :	
• Total- und Teilprothetik (Labor & Klink)	6 Wochen
• Prothetische Ambulanz I	3 Wochen
• Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)	2 Wochen
• Adhäsivrestauration I	1 Woche
• Funktionsanalyse	1 Woche
Parodontologie:	
• Parodontalbehandlung I	2 Wochen
Orale Chirurgie:	
• Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	1 Woche
• Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	1 Woche
12.3 Zahnärztliches Praktikum III:	
Zahnersatzkunde :	
• Präzisions-Prothetik	4 Wochen
• Prothetische Ambulanz II	1 Woche
• Adhäsivprothetik	1 Woche
• Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	5,5 Wochen
• Restaurativ-prothetische Versorgung	5 Wochen
• Restaurative Zahnheilkunde	4 Wochen
• Aspekte der Praxisgründung	0,5 Wochen
Parodontologie:	
• Parodontalbehandlung II	2 Wochen
Orale Chirurgie:	
• Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre III	1 Woche
• Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	2 Wochen
Kieferorthopädie:	
• Kieferorthopädie	1 Woche



4. Studienjahr

		ECTS
Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1
Parodontologie III	VO	0,5
Orale Medizin I	VU	0,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1
Parodontologie I	UE	1
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
		22

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I	24	34
	24	34

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	2
Freie Wahlfächer	2
	4



5. Studienjahr:

		ECTS
Parodontologie II	UE	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5
Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5
Stressverarbeitung als Funktion des stomatognathen Systems	VU	1,5
		16

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum II	21	30
	21	30

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	8
Freie Wahlfächer	6
	14



6. Studienjahr

		ECTS
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Prothetische Zahnheilkunde II	VU	1
Implantatprothetik II	VU	1
Prothetische Ambulanz I	UE	0,5
Implantattherapie	VO	0,5
		9

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum III	27	37,5
	27	37,5

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit, mündl. kommissionelle Prüfung:

	ECTS
Diplomarbeit	7
Freie Wahlfächer	1
Anteil mündl. kommissionelle Prüfung	5,5
	13,5



§ 17.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 18.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen in aufsteigender Reihenfolge positiv zu absolvieren sind.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin/eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres besucht werden.



(3) Voraussetzungen zur Teilnahme an Praktika im 3. Studienabschnitt:

- (a) Für die Teilnahme an den Praktika im 4ten Studienjahr sind das positiv abgeschlossene 6. Semester und folgende positiv absolvierte Lehrveranstaltungen als Voraussetzung anzusehen:

Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1

- (b) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 4ten Studienjahres.

- (c) Die Voraussetzung für die Teilnahme am integrativen Praktikum im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5

- (d) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 6ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 5ten Studienjahres.



§ 19. **Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt**

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Teilgebiete der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Teilgebiete gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird als integrierte, möglichst patientInnenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.

Die Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG iVm § 40 Abs. 5 der Satzung idgF.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertretern/innen der Teilgebiete gemäß (2) und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung gemäß (2) ist die positive Absolvierung der Teilgebiete, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 20. **Abschluss des III. Studienabschnittes**

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.



§ 21. Übergangsbestimmungen

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Studienplanversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.

§ 22. Diploma Supplement

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

§ 23. Inkrafttreten

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2019 in Kraft.



ANHANG

Anhang 1: Qualifikationsprofil

für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient/inn/en zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patienten/innen in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

*Die Absolventin/der Absolvent*

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang 2:***Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums*****(Gruppengröße 6):**

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbständigen Patient/inn/enbehandlung im 72wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

Anhang 3:***Semesterübersicht******Studienplan Zahnmedizin ersichtlich online unter:***

<http://www.medunigraz.at/themen-studieren/zahnmedizin/pflichtmodule-und-tracks>



Anhang 4: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/TrackkoordinatorIn)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Studienplan)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

1.3 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Studienkommissions-Beschluss erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE Studienmanagement gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.

2. ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit muss ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensvermittlung³ geeignet:
 - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)
 - Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden – ggf. in Zusammenschau mit den



übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.

- Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
- Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensüberprüfung¹ geeignet:
- Multiple-Choice-Test
- Lückentext-Test
- Zuordnungs-Test

Folgender Lernobjekt-Typ vereint Wissensvermittlung und –überprüfung in einem einzigen Objekttyp:

- Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der –überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
 - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
 - oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion , das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.



Anhang 5: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter

Anhang 5a: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.



Anhang 5b:

Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung°liebe

Für die AMSA und achtung°liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung. Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **A: AMSA**

- Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
- Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
- Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- **B: achtung°liebe**

- Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
- Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
- Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

2. **Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die/den Studierende/n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.



Anhang 6: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin

Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ 1.&2. Studienabschnitt

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Studienplanversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV- Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV- Typ	ECTS
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Einführungswoche	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT – Hospitation	SU	3
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT – Einführung in die Zahnmedizin	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT – Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2
				Der PT – Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT – Erste Hilfe	VU	1
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I – Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT – Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I – Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4			
				Der PT – Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Vom Naturgesetz zum Leben Bausteine des Lebens	FA FA	3,8 2,8	4 4	PM II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT – Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5



Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	SE	0,6	1	PT – Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3
Bausteine des Lebens	SU	2,8	3	PT – Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I – Zelle und Gewebe	FA	4
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT – Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2
				Famulaturalizenz	UE	1
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV – Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2	PM IV – Bewegungsapparat	UE	2
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V – Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V – Nervensystem	SU	4
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3	PT – Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III – Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
	SE	0,8	1		SU	3
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1			
	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	PT - Notfallmedizin I	VU	1
Pathologie	LP	5	7	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5



Interne Medizin	SU	2,7	3,5			
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FP	9
Bewegungsapparat	FP	2,4	3			
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Studienplanversion verwendet werden.

**Anhang 7:**

Das 6. Semester des aktuell gültigen Studienplans entspricht dem 6. Semester der Version 15.

Anhang 8:

Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin

(O 202 – Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin:

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)				Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI – Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 – Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT – Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			
M 10 – Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII – Pharmakologie ZPM VII – Pharmakologie ZPM VIII – Pathologie	FA	3
M 10 – Krankheitsdynamik	SU	4,1	4		SU	1
M 11 – Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4		VO	7
M 11 – Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3			
M 12 – Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			
M 12 – Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3	ZPM IX – Hygiene	FA	1,5



M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX – Hygiene	SU	0,5
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X – Innere Medizin	FA	8
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X – Innere Medizin	SU	3,5
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII – Nervensystem und Psyche	FA	4
M 22 – Netzwerk und Steuerung	FA	3	3			
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII – Nervensystem und Psyche	SU	4,5
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3			
M 22 – Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3			
M 22 – Netzwerk und Steuerung	SE	2	2			
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2			
Ärztliche Fertigkeiten II a – Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT – Notfallmedizin I	VU	1
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3			
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3			
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3			



M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3			
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3			
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2			
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2			
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2			
M 23 – Bewegung	UE	2,5	2			
M 23 – Bewegung	SE	1,7	2			
M 20 – Weibliche Lebensphasen	FA	3	3	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
M 28 – Metabolismus und Elimination	FA	3	3			
M 20 – Weibliche Lebensphasen	UE	2,9	3	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
M 20 – Weibliche Lebensphasen	SE	2,3	2			
M 28 – Metabolismus und Elimination	UE	2	2			
M 28 – Metabolismus und Elimination	SE	2,2	2			
SSM 03 – Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region	SU	6	6	ZPM XVI – Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
				ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	FA	5
				ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	SU	1
NBI II	SE	1	1	ZPT – Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Kommunikation/Supervision/Reflexion 3	SU	2	2	Psychologie und PatientInnenführung	VO	1



Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des 6. Semesters und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Studienplanversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

Anhang 9:
Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin
(O 202 – Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI – Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
PM VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		VU	5
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT – Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT – Histologie und Physiologie	UE	1
PM VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		SU	3
PT – Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII – Pharmakologie	FA	3
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5	ZPM VII – Pharmakologie	SU	1
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5	ZPM VIII – Pathologie	VO	7
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2			
PT – Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3			



PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX – Hygiene	FA	1,5
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX – Hygiene	SU	0,5
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X – Innere Medizin	FA	8
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X – Innere Medizin	SU	3,5
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII – Menschliche Psyche	FA		ZPM XII – Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XVIII – Erkrankungen des Nervensystems	FA				
PM XXII – Menschliche Psyche	UE		ZPM XII – Nervensystem und Psyche	SU	4,5
PM XXII – Menschliche Psyche	SE				
PM XVIII – Erkrankungen des Nervensystems	UE				
PM XVIII – Erkrankungen des Nervensystems	SE				
PM XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT – Notfallmedizin I	VU	1	ZPT – Notfallmedizin I	VU	1
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	FA		ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	FA	4			
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	FA				
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	FA	4			
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	UE		ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	SE				
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	UE	2,5			
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	SE	0,5			
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung	UE				



Schwerkranker PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE				
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	UE	2,5			
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	SE	0,5			
PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	FA FA	6	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	UE SE UE SE	0,5 0,5	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
			ZPM XVI – Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
			ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	FA	5
			ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PT – Wissenschaftliches Arbeiten I		1	ZPT – Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte 6. Semester und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Studienplanversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

184. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene: Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Curricularkommission für Postgraduale Ausbildung vom 03.06.2019 nachfolgendes Curriculum beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Version 02

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	17.01.2011	26.01.2011	Erstmalige Einreichung	16.02.2011
	26.11.2012	12.12.2012	Redaktionelle Änderungen	19.12.2012
02	03.06.2019	26.06.2019	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	28.06.2019



Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	6
D.	Zielgruppe	6
§ 4	Aufbau und Gliederung	7
A.	Unterrichtsfächer	7
§ 5	Abschlussarbeit	8
§ 6	Lehr- und Lernformen	9
§ 7	Unterrichtssprache.....	10
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	11
§ 9	Prüfungsordnung	12
§ 9a	Höchststudiendauer	17
§ 10	Abschluss	18
§ 11	Leitung.....	18
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	18
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	18
§ 14	Inkrafttreten.....	18
§ 15	Übergangsbestimmungen	19
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene.....		20
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen		28



§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idGF. Es werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Krankenhaushygiene“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idGF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idGF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene sind:
 - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - oder**
 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idGF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 23.02.2011).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idGF und § 2 Kooperationsvertrag).



5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsführung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Krankenhaushygiene stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten dar, mit dem Fokus auf der Erhaltung der vollen Gesundheit und der vorbeugenden Verhütung von Krankheiten.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen in der Krankenhaushygiene. Absolventinnen und Absolventen unterstützen bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und der Gesundheitsförderung dienen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene sind in der Lage folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Mitwirkung bei der Erkennung, Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von nosokomialen Infektionen im Krankenhaus
- Beratung bei der Planung von Neu- und Umbauten
- Beratung beim Beschaffen von neuen Geräten und Gütern durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann
- Aufbereitung, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation der hygienisch relevanten Güter
- Durchführung von Arbeitsbeobachtungen, Erkennen von hygienisch relevanten Aspekten, Veranlassung von Veränderungen, oder Vorschlägen entsprechend konkreter Maßnahmen
- Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten und Schulungsprogrammen nach hygienisch bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen



- Kommunikation und Gesprächsführung im interdisziplinären Team, konstruktives Zusammenarbeiten, Erkennen und Analysieren von Konfliktsituationen sowie Einbringen von Lösungsstrategien im Rahmen der Prävention und der Gesundheitsförderung
- Anleiten, Schulen und Begleiten aller Berufsgruppen in hygienerelevanten Angelegenheiten
- Beratung bei der Umsetzung und Implementierung von hygienerelevanten rechtlichen Vorgaben
- Leiten von Arbeitsgruppen und Hygieneteams, sowie die prozessorientierte Projektbegleitung
- Führen von präventiven, hygienebezogenen Beratungsgesprächen
- Erfassen, evaluieren und interpretieren von hygienerelevanten Daten
- Forschungsergebnisse nach pflegewissenschaftlichen Kriterien lesen, interpretieren und in die Praxis umsetzen.

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der laufende medizinisch-technische Fortschritt, die pflegewissenschaftlichen Entwicklungen sowie immer komplexer werdende Arbeitsabläufe, die Beratungskompetenz in hygienischen Belangen, die vorbeugende Verhütung von Krankheiten erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in der Krankenhaushygiene.

Der Universitätslehrgang Krankenhaushygiene stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten dar, mit dem Fokus auf der Erhaltung der vollen Gesundheit und der vorbeugenden Verhütung von Krankheiten.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Gesundheitseinrichtungen aller Art (Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen, Sanatorien, Rehabilitationszentren, Kuranstalten usw.)
- öffentlicher Dienst
- med. Forschungseinrichtungen

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die sich bereits in der Funktion einer Hygienefachkraft befinden bzw. zukünftig eine derartige Funktion anstreben.



§ 4 Aufbau und Gliederung

A. Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst 2 Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

1. und 2. Semester: Curriculum für die Sonderausbildung für Krankenhaushygiene

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie	60		40	3
02	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen	115		85	6
03	Organisation und Betriebsführung	50		50	3
04	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung	65		68	4
05	Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene (inkl. Umsetzungsprojekt)	50		350	12
06	Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene	20		13	1
07	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	40		60	3
08	Praktikum	520			20
	Abschlussarbeit			267	8

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Krankenhaushygiene eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen TeilnehmerInnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
 - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
 - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
 - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 8 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wird als Vollzeitstudium angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene besteht aus 400 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, aus 520 Praktikumsstunden und aus 933 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Exkursion (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.



3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

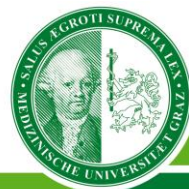
Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
01	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie	VU	3	i
02	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen	VU	6	i
03	Organisationsformen und Betriebsführung	VU	3	i
04	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung	SE	4	i
05	Grundlagen von Projekt- und Qualitätsmanagement inkl. Umsetzungsprojekt	VU	12	i
06	Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene Relevante Bundes- und	VU	1	i
07	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	VU	3	i
08	Praktikum	PR	20	i
	Abschlussarbeit		8	s



§ 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).



(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

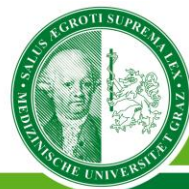
In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).



(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.



(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrganges vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.



(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).



(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an das studienrechtliche Organ gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsheitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).



§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Krankenhaushygiene“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, ausgestellt.

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischem Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 19.12.2012, StJ 2012/13, 6.Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2020 abzuschließen.



Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

Unterrichtsfach	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie der Krankenhausinfektionen • Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie • Immunprophylaxe
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen bei Verdacht auf epidemische Krankenhausinfektionen bzw. der Infektionsprävention und –bekämpfung initiieren • im Rahmen der Infektionssurveillance mitzuwirken und Aspekte der Qualitätssicherung dabei einzubeziehen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie, VU, 3 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen • Hygiene und infektiologische Aspekte ausgewählter Bereiche einschl. Arbeitnehmerschutz und Gesundheitsvorsorge • Isolierung von Patientinnen und Patienten • Hygiene bei der Wartung und Aufbereitung von Geräten • Desinfektion, Sterilisation • Entwesung, Ver- und Entsorgung • Raumluftechnik • Anforderungen an Wasser, Wartung von medizinischen Geräten und medizinischen Gasen sowie deren Anforderungen • Organisation der Krankenhaushygiene • Ökonomische Aspekte der Krankenhaushygiene
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kernaufgaben der Hygienefachkraft wie allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Prävention von Krankenhausinfektionen und deren Bekämpfung sowie spezifische Präventionsstrategien zu initiieren, planen und evaluieren
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen, VU, 6 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Organisation und Betriebsführung
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Organisations- und Gruppenpsychologie • Führungsmittel, Führungsverhalten • Grundlagen der Organisation von Gesundheitseinrichtungen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisations- bzw. Arbeitsabläufe unter Bezug auf hygienefachliche Relevanzen zu analysieren und optimieren • Führungskompetenzen im Aufgabenumfeld einer Hygienefachkraft einzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST, EX
Lehrveranstaltungen	Organisation und Betriebsführung, VU, 3 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen für die Schulung und Unterweisung • Kommunikationstraining (Rhetorik und Gesprächsführung) • Konfliktmanagement und Argumentation • Moderation, Präsentation • Psychohygiene, Stressmanagement
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal, Kollegiale Führung, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige in hygiene-fachlichen Angelegenheiten zu informieren, beraten, unterstützen und anzuleiten • mit verschiedenen Berufsgruppen interdisziplinär zusammenzuarbeiten • Arbeitskreise u.ä. zu leiten bzw. daran mitzuwirken
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung, SE, 4 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene inkl. Projektumsetzung
Arbeitsaufwand	12 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • prozessorientierte Projektbegleitung und Präsentation eines Umsetzungsprojektes • Grundlagen und Methoden des Qualitäts- und Projektmanagement
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisations- bzw. Arbeitsabläufe mit Hilfe der Methoden des Qualitätsmanagements zu analysieren und optimieren • Projekte mit Hilfe der Methoden des Projektmanagements zu initiieren und umzusetzen
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene inkl. Projektumsetzung, VU 12 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Gesetzlichen Grundlagen der Krankenhaushygiene
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten • Landesgesetze <ul style="list-style-type: none"> ○ Sanitätsrecht ○ Datenschutz ○ Dienstnehmerschutz ○ Medizinprodukte ○ EU/ISO/ÖNORMEN
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • den eigenen Aufgabengereich entsprechend der gültigen Rechtslage auszuüben
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene, VU, 1 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung
Arbeitsaufwand	3 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • systemisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Veränderungen zu erkennen und zu initiieren • bei Forschungsarbeiten mitzuwirken
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung, SE, 3 ECTS
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Praktikum
Arbeitsaufwand	20 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Hygieneteam • Medizinproduktaufbereitung • Klinisch-mikrobiologische Labordiagnostik • Sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Operationsbereich ○ Intensivbereich ○ Dialysebereich ○ Endoskopiebereich ○ Stationsbereich ○ spezielle Organisationsbereiche nach Wahl
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in das hygienefachpraktische Umfeld zu transferieren • die drohenden Hygienegefährdungen in den verschiedenen Spezialbereichen zu erkennen und adäquate Maßnahmen einzuleiten • für den Spezialbereich erforderliche soziale und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Personal, Kollegiale Führung, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige zu reflektieren und zu optimieren
Lehr- und Lernaktivität	PR
Lehrveranstaltungen	Praktikum, PR, 20 ECTS
Prüfungsart	i



Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

185. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG:

In der am 27. Juni 2019 durchgeführten Wahl der Vertreter*innen Universitätsprofessor*innen in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG wurden gewählt:

Hauptmitglieder:

1. Univ.-Prof.Dr. **Heinemann** Akos
2. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Lohrmann** Christa
3. Univ.-Prof.Dr. **Höfler** Gerald
4. Univ.-Prof.Dr. **Wedrich** Andreas
5. Univ.-Prof.in Dipl.-Ing.in Dr.in **Berghold** Andrea
6. Univ.-Prof.Dr. **Huppertz** Berthold
7. Univ.Prof.Dr. **Rosenkranz** Alexander
8. Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Smolle-Jüttner** Freyja-Maria
9. Univ.Prof.Dr. **Jakse** Norbert

Ersatzmitglieder zu 1-3:

- 1 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Moissl-Eichinger** Christine
- 2 Univ.-Prof.Mag.Dr. **Seibert** Franz
- 3 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Lackner** Karoline
- 4 Univ.-Prof.Dr. **Stauber** Rudolf
- 5 Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ **Kratky** Dagmar
- 6 Univ.-Prof.Dr. **Sill** Heinz
- 7 Univ.-Prof.Dr. **Speicher** Michael
- 8 Univ.-Prof.Mag.Dr. **Holzer** Peter
- 9 o.Univ.-Prof.Dr. **Dohr** Gottfried
- 10 Univ.-Prof.Dr. **Olschewski** Horst
- 11 Univ.-Prof.Mag.Dr. **Graier** Wolfgang
- 12 o.Univ.-Prof.Mag.Dr. **Reibnegger** Gilbert
- 13 Univ.-Prof.Dr. **Gorkiewicz** Gregor
- 14 Univ.-Prof.Dr. **Freidl** Wolfgang
- 15 Univ.-Prof.Dr. **Krause** Robert
- 16 Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr. **Plank** Gernot
- 17 Univ.-Prof.Dr. **Toplak** Hermann
- 18 Univ.-Prof.Mag.Dr. **Groschner** Klaus
- 19 Univ.-Prof.Dr. **Thurnher** Dietmar
- 20 Univ.-Prof.Dr. **Seidel** Markus
- 21 Univ.-Prof.Dr. **Herbert** Michael
- 22 Univ.-Prof.Dr. **Strobl** Herbert
- 23 Univ.-Prof.Dr. **Zatloukal** Kurt

Ersatzmitglieder zu 4-6:

1. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Obermayer-Pietsch** Barbara
2. o.Univ.-Prof.Dr. **Mischinger** Hans-Jörg
3. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Siebenhofer-Kroitzsch** Andrea
4. Univ.-Prof.Dr. **Urlesberger** Berndt
5. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Grisold** Andrea
6. Univ.-Prof.Dr. **Mokry** Michael
7. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Plecko** Barbara
8. Univ.-Prof.Dr. **Eber** Ernst
9. Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ **Schmidt** Helena
10. Univ.-Prof.DDr. **Schlenke** Peter

- | | |
|---|------------------------------|
| 11. Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ | Greinix Hildegard |
| 12. Univ.-Prof.Dr. | Kessler Harald |
| 13. Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ | Kapp Karin |
| 14. Univ.-Prof.DDr. | Metnitz Philipp |
| 15. Univ.-Prof.DDr. | Schemmer Peter |
| 16. Univ.-Prof.Dr. | Benesch Martin |
| 17. Univ.-Prof.Dr. | Pieber Thomas |
| 18. Univ.-Prof.Dr. | Schulz Stefan |
| 19. Univ.-Prof.DDr. | Kapfhammer Hans-Peter |
| 20. Univ.-Prof.Dr. | Lang Uwe |

Ersatzmitglieder zu 7-9:

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 1. | Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ | Aigner Reingard |
| 2. | Univ.Prof.Dr. | Kamolz Lars-Peter |
| 3. | Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ | Cohnert Tina |
| 4. | Univ.Prof.Dr. | Fickert Peter |
| 5. | Univ.Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ | Olschewski Andrea |
| 6. | Univ.Prof.Dr. | Fuchsjäger Michael |
| 7. | Univ.Prof.Dr. | Till Holger |
| 8. | Univ.Prof.Dr. | Herrmann Markus |
| 9. | Univ.Prof.Dr. | Schmidt Reinhold |
| 10. | Univ.Prof.Dr. | Zirlik Andreas |
| 11. | Univ.Prof.Dr. | Gamillscheg Andreas |
| 12. | Univ.Prof.Dr. | Graninger Winfried |
| 13. | Univ.Prof.Dr. | Fazekas Franz |
| 14. | Univ.Prof.Dr. | Wegscheider Walther |

Der Vorsitzende der Wahlkommission:

A. Rosenkranz

186. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG:

In der am 27. Juni 2019 durchgeführten Wahl der Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG wurden gewählt:

Hauptmitglieder:

1. Holasek, Sandra Johanna	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Mag. Dr.rer.nat.
2. Zweiker Robert	Univ.-Prof. Dr.med.univ.
3. Aigelsreiter Ariane	Priv.-Doz. Dr.med.univ.
4. Öttl Karl	Ao.Univ.-Prof.Mag.Dr.

Ersatzmitglieder:

zu 1 - 3 :

Sacherer, Michael	Dr. med. univ.
Scheipl Susanne	Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr.med.univ. Dr.scient.med.
Petek Erwin	Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr.rer.nat. Dr.scient.med.
Reininghaus, Eva	Assoz.Prof.Priv.-Doz.Dr.med.univ.et scient.med. MBA
Prattes Jürgen	Priv.-Doz. Dr.med.univ. Dr.scient.med.
Bengesser Susanne	Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr.med. Dr.scient.med.
Douschan Philipp	Dr.med.univ.
Amrein Karin	Priv.-Doz. Dr.med.univ. MSc
Birner Armin	Dr.med.univ.et scient.med.
Dalkner Nina	Priv.-Doz.in Mag.a Dr.in rer.nat.
Dimai Hans-Peter	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Fahrleitner-Pammer Astrid	Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr.med. univ.
Fellendorf Frederike	Dr.med.univ.
Frank Sasa	Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr.
Gerger Armin	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.et scient.med.
Griesbacher Thomas	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Gries, Anna	Ao.Univ.-Prof. Dr.phil.
Hammer Heinz	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Horina Jörg	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Juch, Herbert	Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Kleinegger Florian	Dr.scient.med. BSc MSc
Klivinyi Christoph	Dr.med.univ.
Kresse, Adelheid	Priv.-Doz. Mag. Dr.rer.nat.
Kroneis Thomas	Univ.-Ass. Priv.-Doz. DI Dr.scient.med.
Lackner Helmut	Sen.Lecturer Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.
Lackner Sonja	Mag. Mag.rer.nat.
Langsenlehner Tanja	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Leber Klaus	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Leitner-Meyer Eva	Priv.-Doz. Dr.scient.med.
Lenger Melanie	Dr.rer.nat.
Leoni Marlene	Dr.med.univ.
Liegl-Atzwanger Bernadette	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Lipp Rainer	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Mächler, Heinrich	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ. MA MSc

Mader Julia	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Maget Alexander	Dr.med.univ.
Malli Roland	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Mag.pharm. Dr.rer.nat.
Marterer Robert	Dr.med.univ.
Matzkies Lucie	Dr.med.univ.
Mörkl Sabrina	Priv.-Doz. Dr.med.univ. Dr.scient.med.
Painold Anna Maria	Univ.-Ass. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Partl Richard	Dr.med.univ.
Pichler Martin	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Pisl Ulrike	Sen.Lecturer Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Platzer Dieter	Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Platzer Martina	Dr.med.univ.
Portugaller Rupert Horst	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Prokesch Andreas	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.
Queissner Robert	Dr.med.univ.
Rainer Peter	Assoz.Prof.Priv.-Doz.Dr.med.univ.Dr.scient med.
Reinisch Andreas	Dr.med.univ. PhD.
Richtig Georg	Dr.med.univ.
Rodler Christina	Dr.med.univ.
Sandner-Kiesling Andreas	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Scherr, Daniel	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Schörghuber, Michael	Univ.-Ass. Dr.med.univ.
Schreibmayer, Wolfgang	Ao.Univ.-Prof. Dr.phil.
Seinost Gerald	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Sormann Siegfried	Dr. med. univ.
Sourij Harald	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Stangl Verena	Dr.med.univ.
Steyer Elisabeth	Dr.med.dent.
Stiegler Philipp	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Stradner Martin	Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ.
Stranzl-Lawatsch, Heidi	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Talacic Emina	Dr.med.univ.
Tmava-Berisha Adelina	Dr.med.univ.
Toth-Gayor Gabor	Univ.-Ass. Dr.med. PhD.
Trapp Elisabeth Katharina	Dr.med.univ.
Wagner Klaus	Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr.rer.nat.
Wagner-Skacel Jolana	Dr.med.univ.
Waller Maximilian	Dr.med.univ.
Weiglein Andreas	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Wiltgen Marco	Univ.Prof.Dr.
Wölfler Albert	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Yates Ameli	Ao.Univ.-Prof. Dr.med.univ.
Zajic Paul	Dr.med.univ.
Zweiker David	Dr.med.univ.

zu 4:

Reiter Gudrun	Ao. Univ.Prof. Dr.
Brislinger Dagmar	Priv.Doiz.Dr. MSc
Stadlbauer-Köllner	Assoz.-Prof. Priv.Doiz.Dr.
Brezinsek Hans-Peter	Ao.Univ.Prof. Dr.
Arnold Robert	Sen.Lecturer DI Dr.
Ahammer Helmut	Ao.Univ.Prof. Mag. Dr.
Bernhart Eva Maria	Sen.Lecturer Mag. Dr.
Fazekas Christian	Priv.Doiz. Dr.
Feigl Georg	Sen.Lectuter Priv. Doz. Dr.
Ghaffari Tabrizi-Wizsy Nassim	Univ.Ass.Priv.Doiz.Mag.Dr.
Goswami Nandu	Assoz.Prof.Priv.Doiz.Dr.MMedSci.PhD
Haas Josef	Ao.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.
Hauer Almuthe	Ao.Univ.Prof.Dr.
Hofer Angelika	Ao.Univ.Prof.Dr.MME
Horvath Angela	Mag.PhD
Hutter Heinz	Ao.Univ.Prof.Mag.Dr.
Kargl Julia	Univ.Ass.Mag.PhD
Kirnbauer Barbara	Sen.Scientist Dr.Dr.
Leber Bettina	Mag.Dr.
Lohberger Birgit	Sen.Scientist Priv.Doiz.Mag.Dr.
Marsche Gunther	Assoz.Prof.Priv.Doiz.Mag.Dr.
Margret Paar	Mag.Dr.
Pichler Alexander	Priv.Doiz.Dr.Dr.
Reichenpfader Barbara	Mag.Dr.
Ropele Stefan	Assoz.Prof.Univ.Doiz. DI Dr.
Rössler Andreas	Ao.Univ.Prof.Mag.Dr.
Santner Brigitte	Ass.Prof.Dr.
Schicho Rudolf	Assoz.Prof.Priv.Doiz.Mag.Dr.
Schuligoi Rufina	Ao.Univ.Prof.Dr.
Christoph Schwab	Priv.Doiz.Dr.Dr.
Tervonen Hannaleena	Univ.Ass.Dr.Dr.
Urbanic Purkart Tadeja	Sen.Scientist Dr.
Wadsack Christian	Assoz.Prof.Priv.Doiz.Mag.Dr.
Werner Windischhofer	Ao.Univ.Prof.Mag.Dr.

Die Vorsitzende der Wahlkommission:
S. Holasek

187. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG:

In der am 27. Juni 2019 durchgeführten Wahl der Vertreter*innen des Allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG wurden gewählt:

Hauptmitglied:

Kohla Bernhard

Ersatzmitglieder:

Krainer Claudia
 Dr. DeVaney Trevor
 Strutz Jasmin, BSc.MSc.
 Mag. Hofmeister Alexander
 Mag.^a Orthofer Karin
 Absenger-Novak Markus
 Dr.ⁱⁿ Papic Lea
 Univ.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Krebs Angelika
 Amtmann Bettina
 Lichtenegger Karina
 Absenger Arno
 Hindler Isabella
 Ruckenbauer Gerald
 Huber Stefan
 Benharkou Alexandra
 Meister Karin
 Stubitsch Monika
 DeVaney Silvia
 Rainer Silvia
 Krenn Sarah
 Ibovnik Anton
 Zenz Doris
 Prohinigg Corinna
 Gerstenberger Claus
 Schweiger Michaela
 Schaar Daniela
 Leopold Barbara
 Brandl Waltraud
 Missbrenner Cornelia
 Al-Effah Mohamed
 Posch Elisa
 Jäger Gabriele
 Daxböck Christine
 Randig Andrea
 Bischof Christina
 Trummer Christopher
 Halsegger Sabine
 Prassl Irmgard, MPH
 Riegerbauer Manuela
 Schnur Theresa
 Fackelmann Ulrike
 Pritz Elisabeth
 Strohmeier Christine
 Winter Gerlinde
 Heidenreich Iris

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
 M. Al-Effah

188. Ergebnis der Wahl der Vertreter*innen der Ärzt*innen sowie Zahnärzt*innen gem. § 34 UG:

In der am 27. Juni 2019 durchgeführten Wahl der Vertreter*innen der Ärzt*innen sowie Zahnärzt*innen gem. § 34 UG wurden gewählt:

Hauptmitglieder

Ao Univ.- Prof. Dr. Martin Vicenzi
Ao Univ.- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Reiter
Assoz.- Prof. PD Dr. Dirk von Lewinski
Univ.- Ass.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Elisabeth Santigli
Ao Univ.- Prof. Dr. Robert Zweiker

Ersatzmitglieder

Ass.- Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gudrun Rumpold-Seitlinger
Dr. Sebastian Eppinger
Ass.- Prof. Dr.ⁱⁿ Henrika Voit-Augustin
Ao Univ.- Prof. Dr. Rupert Portugaller
Dr.ⁱⁿ Christina Sarah Rodler
Ass. Prof. Dr Christoph Castellani
Univ.- Ass.ⁱⁿ PDⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Susanne Scheipl
Assoz.- Prof. Dr Peter Rainer
Dr.ⁱⁿ Elisabeth Steyer

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
M. Vicenzi